

Moscheeübergriffe als Teil von Diskriminierung in Deutschland

DARSTELLUNG ERFASSTER ÜBERGRIFFE 2014-2015



EIN BERICHT DER
DITIB-ANTIRASSISMUS- UND ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE

IMPRESSUM

Herausgeber:



Diyaset İşleri Türk İslam Birliđi

Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.



© DITIB-ZSU GmbH, Köln April 2016

Subbelrather Str. 17 | 50823 Köln

Herausgeber: DITIB Bundesverband

Realisation: DITIB Akademie

Autor: Ulrich Paffrath

Lektorat: Taner Yüksel

Fotoarchiv: Ercüment Aydın

Design/Layout: Ahmet Cahit Bozkurt

Kontakt: publikation@ditib.de

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung der DITIB-ZSU GmbH in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Alle Rechte vorbehalten.

VORWORT

Diskriminierung ist ein bedeutendes Hindernis für das Zusammenwachsen der Gesellschaft. Das Sichtbarmachen solcher Missstände ist der erste Schritt, um Gegenmaßnahmen dafür zu entwickeln.

So gibt es derzeit keine flächendeckende, systematische Erfassung von Übergriffen auf Moscheen. Es ist daher von einer hohen Dunkelziffer bei dieser Form von Übergriffen auszugehen. Diese Lücke weitestgehend zu schließen, hat sich der DITIB-Bundesverband seit 2013 zur Aufgabe gemacht.

Übergriffe auf Moscheen in Deutschland sind unter anderem besonders deshalb alarmierend, da es sich hier um Orte des Gottesdienstes und der Religionsausübung handelt. Dabei wird eine mittlerweile alltäglich anzutreffende Religion noch immer zum Symbol des Fremden konstruiert.

Es scheint einen Zusammenhang zwischen Missständen und Krisen im In- und Ausland und den darüber geführten gesellschaftlichen Diskursen auf der einen und Übergriffen gegen Moscheen auf der anderen Seite zu geben. Moscheen und ihre Gemeinden werden in diese Diskurse, die noch immer von Sicherheitsfragen, Fragen der Zugehörigkeit und der Integration bestimmt sind, einbezogen. Sie werden dabei weniger im Zusammenhang der freien Religionsausübung kontextualisiert. Auch tritt in den Hintergrund, dass Muslime in Deutschland mehrheitlich in diesem Land sozialisiert sind. Moscheen sind im interreligiösen Dialog engagiert, Teil von Straßen- und Stadtfesten, Akteure bei sozialen Projekten in der Jugend- und Flüchtlingsarbeit und vielem mehr.

So ist zu hoffen, dass dieser Bericht über Moscheeübergriffe 2014-2015 einen Beitrag dazu leistet, nicht nur auf ein hier beschriebenes Gefahrenpotential, sondern auch auf einen gesellschaftlichen Missstand hinzuweisen. Nochmal: Es gilt, Hindernisse auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Zusammenwachsen der Gesellschaft zu überwinden.

Doch nun urteilen Sie selbst, welche Schlüsse Sie nach der Lektüre dieses Berichtes ziehen können.

Prof. Dr. Nevzat Yaşar Aşıkoğlu

DITIB-Vorstandsvorsitzender

INHALT

1. EINLEITUNG	5
2. WISSENSCHAFTLICHER UND RECHTLICHER KONTEXT VON DISKRIMINIERUNG	7
2.1. Das Phänomen Diskriminierung aus Sicht der Wissenschaft	7
2.2. Begriffsverständnis Islamfeindlichkeit, Muslimfeindlichkeit, antimuslimischer Rassismus.....	11
2.3. Einstellungen gegenüber Muslimen und Islam: Studienergebnisse	12
2.4. Gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung von Diskriminierung	14
3. ERFASSUNG VON DISKRIMINIERUNG 2014-2015.....	19
3.1. DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle.....	19
3.2. Problematik der Erfassung persönlich erfahrener Diskriminierung.....	20
3.3. Fälle persönlich erfahrener Diskriminierungen.....	21
3.4. Erfassung von Moscheeübergriffen	23
3.4.1. Erfassungskriterien und -methode	24
3.4.2. Moscheeübergriffe 2014-2015: Ergebnisse.....	26
3.4.3. Moscheeübergriffe 2014-2015: Beispielfälle.....	40
4. FAZIT	51
5. LITERATUR	53
6. INTERNETVERWEISE	55
7. ANHANG: LISTE MOSCHEEÜBERGRIFFE 2014-2015	58

1. EINLEITUNG

Diskriminierung von Minderheiten und ihre Folgen rücken mehr und mehr in den Fokus auf Seiten politischer Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit. Dies spiegelt sich auch institutionell wider, was u.a. an der Schaffung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahre 2006 sichtbar wird. Doch trotz dieser gestiegenen Aufmerksamkeit scheint es noch ein weiter Weg zu sein, an dessen Ende die gleichberechtigte Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder stehen soll.

Dies wird beispielsweise sichtbar anhand xenophober Reaktionen in Bezug auf die aktuellen Flüchtlingsbewegungen. So registrierte das BKA allein für das Jahr 2015 über 1000 Angriffe auf Flüchtlingseinrichtungen, wobei gerade Brandstiftungen und Gewalttaten stark anstiegen.¹

Gleichzeitig ist ein starker Anstieg von *hate speech* zu beobachten, sowohl von Vertretern rechtspopulistischer Parteien wie der AfD als auch im Internet. Hier zeigt sich die besondere Bedeutung sozialer Medien wie Facebook, innerhalb derer nicht nur die Quantität menschenfeindlicher Äußerungen zugenommen hat, sondern auch ihre sprachliche Radikalität.

Während - völlig zurecht - Angriffe auf Flüchtlingseinrichtungen sowie die Hetze im Netz momentan große öffentliche und mediale Aufmerksamkeit erfahren, bleibt eine Form des Diskriminierungsphänomens bislang relativ unbekannt. Es handelt sich dabei um Angriffe auf Sakralgebäude/-räume. So gab es allein in Berlin 25 Angriffe auf christlich-orthodoxe, jüdische und muslimische Sakralgebäude im Jahr 2015.²

Übergriffe auf Gotteshäuser beschädigen nicht nur Gebäude, sondern haben unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinde und ihre Mitglieder. Sie sind ein Signal der Abwertung, Ausgrenzung und Ablehnung gegenüber den betroffenen religiösen Minderheiten. Die Güte einer demokratischen Gesellschaft zeigt sich jedoch nicht zuletzt an ihrem Umgang mit (religiösen) Minderheiten. Insofern ist das Problem der Angriffe auf Gotteshäuser von hoher gesellschaftlicher Relevanz. Während in der Kriminalstatistik schnell und problemlos *hate crimes* (Hassverbrechen) gegenüber Flüchtlingsunterkünften erfasst werden und entsprechende zuverlässige Aussagen getroffen werden konnten, bilden Angriffe auf Gotteshäuser, was sich für uns als muslimische Religionsgemeinschaft in Form von Moscheeübergriffen zeigt, einen mehr oder minder blinden Fleck in der Kriminalstatistik. Aussagen können bislang nur über die Kombination mehrerer Parameter getroffen werden und dürften entsprechend ungenau bzw. lückenhaft sein.

Basierend auf der Frage nach Ausmaß und Formen von Moscheeübergriffen in Deutschland hat die Türkisch-Islamische Union (DITIB) 2013 damit begonnen, ein zentrales Erfassungssystem für Moscheeübergriffe aufzubauen. Unsere Frage lautete: Wie können wir uns ein genaueres Bild von Ausmaß und Formen von Moscheeübergriffen und dessen Veränderungen machen?

1 Vgl. unbekannter Autor (2016): Fünfmal mehr Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte, Die Zeit (Online Ausgabe) vom 28.01.2016, online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/fluechtlingsunterkuenfte-straftaten-zunahme-anschlaege-bka-zahlen>, zuletzt eingesehen am 24.02.2016

2 Vgl. Bachner, Frank (2016): 25 Anschläge auf Gotteshäuser in Berlin, Der Tagesspiegel (Online Ausgabe) vom 09.02.2016, online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/antisemitismus-und-rechtsextremismus-25-anschlaege-auf-gotteshaeuser-in-berlin/12935950.html>, zuletzt eingesehen am 24.02.2016

Seit Gründung der *DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle* wurde unser Erfassungssystem und die Erfassungsmethode kontinuierlich ausgebaut bzw. verfeinert.

Dadurch ist es uns möglich, für die Jahre 2014 und 2015 verlässliche Aussagen über Ausmaß und Formen von Moscheeübergriffen zu treffen und die Ergebnisse somit interpretierbar zu machen.

Die Darstellung eben dieser Ergebnisse und ihre Interpretation ist das Ziel des vorliegenden Berichts. Er richtet sich gleichermaßen an die Öffentlichkeit, Politik und Medien, möchte aber auch einen Beitrag für eine vertiefende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Diskriminierungsbereich Moscheeübergriffe leisten.

Dabei gliedert sich unser Bericht wie folgt:

Zunächst werden wir kurz auf den wissenschaftlichen und rechtlichen Kontext von Diskriminierung eingehen. Dabei gehen wir zunächst der Frage nach, wie das Phänomen innerhalb der wissenschaftlichen Befassung definiert wird und welche Merkmale von Diskriminierung beschrieben werden. Dem folgt unser Begriffsverständnis von Diskriminierungshandlungen speziell gegenüber Muslimen, welche sich beispielsweise in Form von Moscheeübergriffen darstellen.

Moscheeübergriffe im Kontext von Diskriminierungen beziehen sich auf Handlungen (z.B. *hate crimes*/Hassverbrechen). Diese können jedoch nicht ohne den Hintergrund gesellschaftlicher Diskurse und Einstellungen in Bezug auf Islam und Muslime gesehen werden. Insofern werden wir ausgewählte Studien(-ergebnisse) vorstellen, welche sich mit der Einstellungsebene befasst haben.

Der erste Teil dieses Berichts wird mit der Darstellung ausgewählter gesetzlicher Regelungen zur Bekämpfung von Diskriminierung abgeschlossen.

Im zweiten Teil werden wir dann auf die Arbeit der *DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle* eingehen, die Ergebnisse unserer Erfassung vorstellen und interpretieren. Der Fokus liegt dabei wie bereits beschrieben auf der Darstellung der erfassten Moscheeübergriffe.

2. WISSENSCHAFTLICHER UND RECHTLICHER KONTEXT VON DISKRIMINIERUNG

Wann sprechen wir eigentlich von „Diskriminierung“? Der Begriff Diskriminierung steht mit anderen Begriffen im Zusammenhang bzw. in einem gemeinsamen Kontext: Zum Beispiel Vorurteil, Stereotyp, Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, *hate speech*, *hate crime*, um nur einige zu nennen.

In der Analyse begegnen uns verschiedene Formen der Diskriminierung. Hier finden sich Begriffe wie „rassistische Diskriminierung“, „soziale Diskriminierung“, „ethnische Diskriminierung“. Die begriffliche Vielfalt findet ihre Entsprechung in der Vielzahl von soziologischen und/oder sozialpsychologischen Theorien und Untersuchungen, welche eine entsprechende Vielschichtigkeit von Erklärungsansätzen bereithalten. Das Spektrum des Phänomens scheint also äußerst breit gefächert und eine umfassende Darstellung, sowie Beschreibung all seiner Merkmale und Erklärungsmodelle würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen.

Auch wenn diese Beschreibung hier nicht vollumfassend geschehen kann, sollen die – unserer Auffassung nach - wesentlichen Definitionen und Wesensmerkmale von Diskriminierung kurz dargestellt werden. Dies verhilft zu einem besseren Verständnis des Begriffs Diskriminierung, wie er in diesem Bericht angewandt wird.

Wir möchten den Begriff auf zwei Ebenen beleuchten. Zum einen ist das die juristisch-administrative Ebene, womit Antidiskriminierungsrichtlinien und –gesetze auf EU und nationaler Ebene gemeint sind. Zum anderen ist das die wissenschaftliche Ebene, innerhalb derer auch Merkmale von Diskriminierungen formuliert werden.

2.1. Das Phänomen Diskriminierung aus Sicht der Wissenschaft

Eine zwar ältere aber dennoch in der Forschung noch immer einflussreiche Definition von Diskriminierung stammt von Gordon W. Allport:

Diskriminierung liegt vor, wenn einzelnen oder Gruppen von Menschen die Gleichheit der Behandlung vorenthalten wird, die sie wünschen. Diskriminierung umfaßt alles Verhalten, das auf Unterschieden sozialer oder natürlicher Art beruht, die keine Beziehung zu individuellen Fähigkeiten oder Verdiensten haben noch zu dem wirklichen Verhalten der individuellen Person.³

Bereits aus dieser Definition geht hervor, dass es sich bei Diskriminierung um einen sozialen Konstruktionsprozess handelt, in welchem Gruppen konstruiert und voneinander unterschieden werden. Hier spricht man auch vom „Othering“-Prozess. Demnach ist „[...] Ausgangspunkt jeder Diskriminierung [...] eine Unterscheidung und Bewertung von Menschen anhand von gruppenspezifischen Merkmalen [...]“.⁴

3 Gordon W. Allport (1954), zitiert nach Petersen, Lars-Eric / Six, Bernd (2008): Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen. Weinheim/Basel: Beltz Verlag: S. 161

4 Grzeszczak, Robert (2008): Die Standards beim Schutz der nationalen Minderheiten in Europa – die rechtlichen Aspekte. Warschau/Breslau, online verfügbar unter: <http://www.uni-marburg.de/studium/res/Europastudien/inhalt>, zuletzt eingesehen am 09.02.2016

Diese gruppenspezifischen Merkmale können sein:

- Geschlecht oder sexuelle Orientierung
(Diskriminierungsarten: Sexismus, Heterosexismus)
- Herkunft, Abstammung, Hautfarbe oder Ethnie
(Diskriminierungsarten: Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Nationalismus, Chauvinismus)
- Religiöse oder politische Anschauung
(Diskriminierungsarten: Judenfeindlichkeit, Islamophobie, Politische Verfolgung)
- Körperliche oder geistige Fähigkeiten und körperliches Erscheinungsbild
(Diskriminierungsarten: Behindertenfeindlichkeit, Lookism)
- Soziale Herkunft, Sprache oder Alter
(Diskriminierungsarten: Klassismus, Altersdiskriminierung)
- Familienstand oder Gestaltung des Familienlebens⁵

Hier werden 16 Diskriminierungsgründe aufgelistet, aus welchen sich 14 verschiedene Diskriminierungsarten ableiten. Diese finden sich z.T. wieder in den sieben Diskriminierungsformen, welche die Bertelsmann Stiftung benennt.

1. Direkte/offene/unmittelbare Diskriminierung
2. Indirekte/verdeckte/mittelbare Diskriminierung
3. Strukturelle Diskriminierung
4. Individuelle Diskriminierung
5. Institutionelle Diskriminierung
6. Symbolische Diskriminierung
7. Sprachliche Diskriminierung⁶

Dementsprechend kann beispielsweise Altersdiskriminierung direkt oder indirekt sein, offen oder verdeckt, alltäglich oder strukturell. Dies gilt für alle genannten Diskriminierungsformen.

Welche Diskriminierungsbereiche werden in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung formuliert? Die Frage lautet also „Wo wird diskriminiert?“

Hierbei handelt es sich grob um vier Bereiche.

1. Politischer Bereich
Beispiele: „Einschränkung politischer Aktivitäten, Ausschluss vom politischen Entscheidungsprozess [...]“
2. Ökonomischer Bereich
Beispiele: „Benachteiligung im Bereich öffentlicher und privater Beschäftigung [...] Ausgrenzung aus bestimmten Wohngebieten“
3. Sozialer Bereich
Beispiele: „Benachteiligung in sozialen Interaktionen und Vereinigungen“
4. Institutioneller und legaler Bereich
Beispiele: „Ungleiche Behandlung durch Behörden und Gesetze“⁷

⁵ Ebd.

⁶ Vgl. Beutke, Mirijam / Kotzur, Patrick (2015): Faktensammlung Diskriminierung. Bertelsmann Stiftung, S. 8-9, online verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28_Einwanderung_und_Vielfalt/Faktensammlung_Diskriminierung_BSt_2015.pdf, zuletzt abgerufen am 10.02.2016

⁷ Han, Petrus (2010): Soziologie der Migration. Stuttgart: UTB Verlag, S. 281

In Bezug auf die Frage „Was sind die Gründe für die Existenz von Diskriminierung?“ existieren eine Reihe von Ansätzen und Theorien, welche von Persönlichkeitsmerkmalen (Autoritarismus), Benachteiligungswahrnehmungen (relative Deprivation), Identitätsbildungsprozessen durch Abgrenzung (u.a. social identity theory) bis hin zu Machtaspekten (u.a. Theorie des realistischen Gruppenkonflikts) reichen.⁸

Je nach theoretischem und/oder methodischem Fokus stehen unterschiedliche Merkmale von Diskriminierung im Vordergrund. Dies lässt den Schluss zu, dass es sich bei Diskriminierung um ein mehrdimensionales und sehr komplexes Phänomen handelt, welches sich aus vielen Einflussfaktoren zusammensetzt.

Unserer Auffassung nach sind jedoch drei Aspekte hervorzuheben, welche für Diskriminierungsprozesse typisch sind.

1. Die Konstruktion einer „Sie“-Gruppe/Outgroup anhand gruppenspezifischer Merkmale; dadurch gleichzeitig Konstruktion einer „Wir“-Gruppe
 - Dabei wichtig: Menschen der „Sie“-Gruppe werden nicht je besonders beurteilt, sondern anhand der Merkmale etikettiert/stigmatisiert (Homogenisierung/Essenzialisierung der „Sie“-Gruppe)
2. Ausschluss der „Sie“-Gruppe von der „Wir“-Gruppe bei gleichzeitiger Aufwertung der „Wir“-Gruppe (Machtaspekt: Absicherung von Machtasymmetrien; Herrschaftssicherung durch ungleichen Ressourcenzugang)
3. Stigmatisierung und Verunglimpfung der Angehörigen der „Sie“-Gruppe (Tataspekt: kann von *Hate Speech* bis *Hate Crimes* reichen)

Gruppenspezifische Merkmale müssen dabei keine tatsächlichen Merkmale sein. Oft stützen sie sich auf historisch gewachsene (Negativ-)Stereotype, anhand derer Menschen als Angehörige einer Gruppe markiert werden, auch wenn sie dieser Gruppe gar nicht angehören. Ein Beispiel sind muslimfeindliche Stereotypisierungen, bei welchen Menschen als Muslime markiert werden, auch wenn sie gar keine Muslime sind. Hier reicht oft ein bestimmtes äußeres Erscheinungsbild (Bart, dunkle Haare etc.) aus. Diesen Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozess betonen einige Wissenschaftler mit der Formulierung „als Muslim_Innen Markierte“.⁹

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass eine historische Betrachtung der Stereotype, anhand derer Menschen markiert werden, unabdingbar ist. Dies gilt auch – und vielleicht noch einmal in besonderer Weise – für das Merkmal „Muslim“. Hier weist z.B. Iman Attia auf die lange Geschichte antimuslimischer Vorstellungen, Agitationen, Diskriminierungen, Gewalttaten etc. hin, welche zu einer historisch gewachsenen rassistischen Herrschafts- bzw. Gesellschaftsstruktur geführt hätten. Diese gesellschaftliche Struktur und die Kritik an dieser ist ein Kern des Konzepts des „antimuslimischen Rassismus“.¹⁰

⁸ Vgl. Petersen/Six 2008, S. 162

⁹ Vgl. Attia, Iman / Häusler, Alexander / Shooman, Yasemin (2015): Antimuslimischer Rassismus am rechten Rand. Münster: unrast transparent, S. 5

¹⁰ Vgl. u.a. Attia, Iman (2013): Privilegien sichern, nationale Identität revitalisieren. Gesellschafts- und handlungstheoretische Dimensionen der Theorie des antimuslimischen Rassismus im Unterschied zu Modellen von Islamophobie und Islamfeindlichkeit, in: Journal für Psychologie, Jg. 21 (2013), Ausgabe 1, S. 1-31

Die wissenschaftliche Reflektion des Diskriminierungsphänomens ermöglicht die Einbeziehung von Moscheeübergriffen, da hier Übergriffe auf Moscheen als eine Art der sozialen Diskriminierung gesehen werden können, bei der eine Gruppe „die Muslime“ konstruiert wird. Die Besonderheit ist hier allerdings, dass durch Moscheeübergriffe die betroffene Gruppe nicht unmittelbar eine Ungleichbehandlung (wie bspw. das Vorenthalten bestimmter Rechte oder Chancen) erfährt, sondern ein Symbol ihrer Religion (Moschee) angegriffen wird. Dieser (gewalttätige) Akt des symbolischen Trennens in eine Wir-Gruppe und eine abgelehnte Ihr-Gruppe, wie er bei Moscheeübergriffen zum Ausdruck gebracht wird, kann auch unter die Kategorie *hate crimes* gefasst werden.

Bei *hate crimes* bzw. Hassverbrechen handelt es sich um

„[...] kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilmotiv. Dieses Motiv ist das Unterscheidungsmerkmal, das es von anderen Verbrechen abhebt. Ein hate crime ist kein bestimmtes Delikt. Es kann sich um eine Einschüchterungshandlung, Drohungen, Beschädigung von Eigentum, tätliche Angriffe, Mord oder um jede andere Straftat handeln.“¹¹

Ein entscheidendes Kriterium für die Einordnung einer Tat als *hate crime* (im Folgenden Hassverbrechen genannt) ist das Vorliegen einer Straftat. Wir fragen uns beispielhaft: Was ist z.B. ein „Drohbrief“ (an die Moschee adressiert), in welchem ausschließlich eine Mohammed Karikatur abgebildet ist. Ein Hassverbrechen kann es gemäß der Definition nicht sein, sofern keine strafrechtlich relevante Handlung vorliegt. Ist es also freie Meinungsäußerung? Sofern nicht strafrechtlich relevant sicherlich, aber ist es nicht gleichzeitig auch der beschriebene symbolische Akt der Trennung und ein Zeichen von Ablehnung, mindestens jedoch Provokation? Wie soll ein solcher Brief innerhalb der Moscheegemeinde wahrgenommen und als was soll er aufgefasst werden? Sicherlich nicht als konstruktiver Diskussionsbeitrag. Also ist bei der Kategorisierung die Intention des Verfassers zu berücksichtigen.

Dieses Beispiel soll verdeutlichen, dass Moscheeübergriffe nur bei strafrechtlich relevanten Handlungen als Hassverbrechen kategorisiert werden können, nicht jedoch andere Formen von ablehnenden, provokanten oder feindlichen Handlungen gegen die Moschee(-gemeinde) jenseits strafrechtlicher Relevanz. Wir erfassen jedoch auch Akte des symbolischen Trennens (Othering) jenseits des Strafrechts. Zwar sind die meisten Moscheeübergriffe Hassverbrechen (also auch strafrechtlich relevant), aber eben nicht alle, sodass wir Moscheeübergriffe an der Grenze von Diskriminierung und Hassverbrechen verorten.

2.2. Begriffsverständnis Islamfeindlichkeit, Muslimfeindlichkeit, antimuslimischer Rassismus

Nachdem versucht wurde, das Phänomen Diskriminierung innerhalb des Wissenschaftskontextes darzustellen und eine entsprechende Einordnung von Moscheeübergriffen erfolgte, besteht die Notwendigkeit einer weiteren Begriffsklärung. Die Frage lautet, welche Begriffe die ablehnenden bis hin zur offenen Feindlichkeit reichenden Einstellungen und Handlungen gegenüber Islam und Muslimen adäquat beschreiben. Hierbei handelt es sich – je nach Auffassung und theoretischem Konzept – um die Begriffe Islamfeindlichkeit, Islamophobie, antimuslimischer Rassismus, Muslimfeindlichkeit, um nur die meistdiskutierten zu benennen.

11 OSZE/BDIMR (Hg.) (2011): Gesetze gegen „Hate Crime“. Ein praktischer Leitfaden. Warschau: OSZE: S. 16

Wir plädieren hier für eine fall- und gegenstandsbezogene Begriffsverwendung. Bei Diskriminierungen von „als Muslim_Innen markierten“ Personen erscheint uns der Begriff „Muslimfeindlichkeit“ adäquat, da das hinter diesem Begriff steckende Konzept des Menschenrechtsansatzes das betroffene Individuum als Träger dieser Rechte betont.¹²

Bei Moscheeübergriffen plädieren wir für die Verwendung des Begriffs „Islamfeindlichkeit“, da sich die Übergriffe (meist) nicht unmittelbar gegen Einzelpersonen richten, sondern die Moschee als Symbol für die Religion des Islam und seiner Anhänger als Ziel fungiert. Die Grenzen sind hierbei sicherlich fließend.

Muslim- und Islamfeindliche Diskriminierungen und Übergriffe sind wiederum in einen gesellschaftlichen Rahmen eingebunden. Das gesellschaftliche Klima, entsprechende Einstellungen und Stereotype haben dabei eine besondere Bedeutung. Eine kritische historische Betrachtung über die Entstehung von gesellschaftlichen Strukturen der Ungleichheit bis hin zu Rassismus ist unabdingbar. Für die Erklärung und Kritik muslim-/islamfeindlicher Strukturen und deren historischer Entstehung halten wir den Begriff des „antimuslimischen Rassismus“ für adäquat, da die hinter ihm stehenden Konzepte der kritischen Rassismusforschung sowie der Orientalismusforschung hilfreiche makrosoziologische Erklärungsansätze bieten.¹³

Wie bereits beschrieben geschehen Moscheeübergriffe nicht in einem gesellschaftlich luftleeren Raum, sondern müssen im Kontext von Gesellschaftsstrukturen, Meinungen, Einstellungen und Stimmungen betrachtet werden. Welche Einstellungen gegenüber Muslimen und Islam in Deutschland existieren bzw. in Studien ermittelt wurden soll Bestandteil des nächsten Kapitels sein.

2.3. Einstellungen gegenüber Muslimen und Islam: Studienergebnisse

Wir unterscheiden zwischen der Einstellungsebene (negative Einstellungen, Stereotype gegenüber Muslimen) und der Handlungsebene (*hate speech*, *hate crimes*, konkrete Diskriminierungen, Moscheeübergriffe). Hauptgegenstand dieses Berichtes ist dabei die Handlungsebene mit dem Schwerpunkt Moscheeübergriffe. Diese ist jedoch sehr eng verknüpft mit der Einstellungsebene und kann höchstens analytisch getrennt von dieser gesehen werden. Daher ist es unabdingbar zunächst Forschungsergebnisse aus dem Bereich der Einstellungen gegenüber Islam und Muslimen in Deutschland darzustellen.

Das Thema antimuslimische Einstellungen und Stereotype ist in den vergangenen Jahren mehr und mehr Gegenstand soziologischer, pädagogischer oder sozialpsychologischer Studien geworden. Die Ergebnisse und wissenschaftlichen Auseinandersetzungen über diese zeigen die Komplexität und Vielschichtigkeit des Phänomens sowie den nach wie vor hohen (interdisziplinären) Forschungsbedarf in diesem Bereich. Die bisherigen Studien liefern aber bereits jetzt viele relevante Ergebnisse, welche in Teilen hier kurz dargestellt werden sollen.

Eines der umfassendsten Projekte, welches sich im Laufe der Erhebung auch mit „Islamophobie“ (später wurde der Begriff „Islamfeindlichkeit“ verwendet) befasst hat, ist die

¹² Vgl. Pfahl-Traugher, Armin (2011): Feindschaft gegenüber Muslimen? Kritik des Islam? Begriffe und ihre Unterschiede aus menschenrechtlicher Perspektive, in: „WIR oder Scharia“?-Islamfeindliche Kampagnen im Rechtsextremismus, Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 60; Bielefeldt, Heiner (2010): Facetten von Muslimfeindlichkeit. Differenzierung als Fairnessangebot, in: Arbeitsergebnisse der Deutschen Islamkonferenz (Bundesministerium des Innern). Berlin, S. 1-15

¹³ Vgl. Attia 2013, S. 1-2

Langzeitstudie *Deutsche Zustände*.¹⁴ Der Studie liegt das Konzept der *gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* zugrunde, welches von einer psychischen Disposition („Syndrom“) der Abwertungsneigung gegenüber Minderheiten(-gruppen) ausgeht. Hierbei korrelieren die Abwertungsabneigungen miteinander, sodass Menschen, welche dazu neigen, Muslime abzuwerten, auch dazu neigen, andere Minderheitengruppen abzuwerten (Langzeitarbeitslose, Obdachlose, Juden etc.). Untersucht wird diese Disposition auf der Einstellungsebene, sodass die Umfragen der *Deutschen Zustände* primär Einstellungen gegenüber Minderheiten messen. Zurückgeführt wird das Problem der *gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* u.a. auf eine „Entsicherung des Zusammenlebens“, dessen Ursache wiederum in sozialen, ökonomischen und politischen Prozessen zu suchen sind.¹⁵

Eine Studie, welche im Kontext des Konzepts *gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit* durchgeführt wurde, ist die europaweite Befragung „Wie feindselig ist Europa?“ welche auf die Jahre 2008/09 zurückgeht und ebenfalls islamfeindliche Einstellungen mit erfasste. Hier wurde eine hohe Abneigung gegenüber Muslimen gemessen. So gaben europaweit durchschnittlich 54,4 % der Befragten an, dass der Islam eine „Religion der Intoleranz“ sei und 42,2 % stimmten der Aussage zu, dass in ihrem Land zu viele Muslime leben würden.¹⁶

In einer im Jahre 2010 veröffentlichten Studie des Exzellenz Clusters „Religion und Politik“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zeigte sich im europäischen Vergleich ein ähnliches Bild. Bezogen auf Deutschland zeigten knapp 60 % der Befragten negative Einstellungen gegenüber Muslimen. Bei dieser Studie waren die Ablehnungswerte in Bezug auf Islam und Muslime allerdings höher als in den Vergleichsländern Dänemark, Frankreich, Niederlande und Portugal.¹⁷

Die ersten vier Assoziationen, welche die Befragten in Bezug auf den Islam hatten, waren alle negativ. Die meisten verbanden mit Islam „Benachteiligung der Frau“, „Fanatismus“, „Gewaltbereitschaft“ sowie „Engstirnigkeit“.¹⁸

Eine weitere bedeutende Studienreihe sind die sogenannten *Mitte Studien*, welche von der Friedrich-Ebert Stiftung in Auftrag gegeben werden und welche rechtsextreme Einstellungen in Deutschland erheben. Die *Mitte Studien* von 2014 zeigten zum Beispiel einen „Trend“ zur Manifestation menschenfeindlicher Einstellungen und Taten in Bezug auf bestimmte Minderheitengruppen (v.a. Muslime, Asylbewerber, Sinti und Roma). So zeigen die Ergebnisse zwar einen starken Rückgang rechtsextremer Einstellungen im Zeitverlauf (2002: 9,7 %; 2014: 5,6 %) ¹⁹, welchen Andreas Zick und Anna Klein u.a. auf das Bekanntwerden des rechtsextremen NSU-Terrors und diverse Initiativen, Stiftungen und Projekte der politischen Bildung zur Rechtsextremismusprävention zurückführen.²⁰

14 Vgl. Heitmeyer, Wilhelm (2002-2012): *Deutsche Zustände*. Folge 1-10. Berlin: Suhrkamp Verlag

15 Vgl. Attia 2013, S. 16-19

16 Vgl. Zick, Andreas / Küpper, Beate / Wolf, Hinna (2010): *Wie feindselig ist Europa? Ausmaße Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in acht Ländern*, S. 50, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): *Deutsche Zustände*. Folge 9. Berlin: Suhrkamp Verlag

17 Vgl. Pollack, Detlef (2010): *Wahrnehmung und Akzeptanz religiöser Vielfalt*. S. 5, online verfügbar unter: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2010/12_2010/studie_wahrnehmung_und_akzeptanz_religioeser_vielfalt.pdf, zuletzt eingesehen am 10.02.2016

18 Pollack 2010, S. 6

19 Vgl. Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Brähler, Elmar (2014): *Die stabilisierte Mitte. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014*, S. 48, online verfügbar unter: http://research.uni-leipzig.de/kredo/Mitte_Leipzig_Internet.pdf, zuletzt eingesehen am 10.02.2016

20 Vgl. Zick, Andreas / Klein, Anna (2014): *Fragile Mitte-Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in*

Gleichzeitig aber verzeichneten die Wissenschaftler zum Teil erhebliche Anstiege abwertender bis menschenfeindlicher Einstellungen in den Bereichen Islamfeindlichkeit, Antiziganismus und bei der Abwertung von Asylbewerbern.²¹ Zu diesen Ergebnissen kommen auch andere Studien.²²

Die Abwertung gegenüber diesen drei Gruppen scheint sich quasi entkoppelt zu haben, d.h. sie werden bei gleichzeitig hohem Problembewusstsein gegenüber Abwertungseinstellungen bei anderen Minderheitengruppen in zunehmendem Maße nicht mehr als problematische Einstellungen wahrgenommen.

Neben der Langzeit Studie „Deutsche Zustände“ und den „Mitte Studien“ erhebt die Bertelsmann Stiftung regelmäßig Daten zum Islambild in Deutschland, insbesondere im Rahmen des Religionsmonitors und den Sonderauswertungen des Religionsmonitors 2015.

Hierbei zeigt sich, dass trotz hoher Zustimmung für religiöse Toleranz und Vielfalt der Islam eben von dieser Toleranz ausgeschlossen wird.

Obwohl 85 % der Deutschen dem Wert Offenheit gegenüber allen Religionen zustimmen und 60 % die religiöse Vielfalt als Bereicherung empfinden, sehen 50 % derjenigen, die diese Religionsoffenheit befürworten, den Islam nicht als in die westliche Welt passend.²³

Die Diskrepanz zwischen Religionstoleranz und Ablehnung des Islam wird - so die These - kognitiv über eine Vermeidungsstrategie aufgelöst, indem der Islam nicht mehr als Religion, sondern als politische Ideologie mit entsprechend negativen Eigenschaften wahrgenommen wird. Der Islam wird dabei so umgedeutet, dass er „[...] nicht erst in den Einzugsbereich des Toleranzwertes gerät.“²⁴

Den Islam als bedrohlich sahen 2014 ca. 57 % (2012 waren es 53 %), der Aussage, dass der „Islam passt nicht in die westliche Welt“ stimmen 2014 ca. 61 % zu (2012 waren es 52 %), Durch Anwesenheit von Muslimen fühlen sich 40 % der Befragten wie ein Fremder im eigenen Land und 24 % würden Muslimen die Zuwanderung untersagen.²⁵

Laut der Mitte Studie von Andreas Zick stimmten 2014 knapp 17,5 % der Befragten islamfeindlichen Aussagen zu.²⁶ Hierbei ist interessant, dass sich auch bei den Jüngeren höhere Zustimmungswerte zu Islamfeindlichkeit finden (20 %). Dieses Ergebnis unterscheidet sich z.B. von den Ergebnissen des Religionsmonitors, wonach in der Altersgruppe 16-24 Jahre geringere Zustimmungswerte zu islamfeindlichen Positionen zu finden sind. Die recht hohen Werte bei antimuslimischen Einstellungen und den mit ihnen verbundenen Stereotypen stehen dabei in einem Widerspruch zu den Daten, welche sich aus den Befragungen von Muslimen ergaben.

Deutschland 2014. Bonn: Dietz Verlag, S. 58

21 Vgl. Zick et al. 2014, S. 50

22 Vgl. Zick, Andreas / Preuß, Madlen (2014): ZuGleich. Zugehörigkeit und (Un)Gleichwertigkeit (Ein Zwischenbericht), S. 6, online verfügbar unter: http://www.uni-bielefeld.de/ikg/projekte/ZuGleich/ZuGleich_Zwischenbericht.pdf, zuletzt eingesehen am 10.02.2016

23 Vgl. Hafez, Kai / Schmidt, Sabrina (2015): Die Wahrnehmung des Islams in Deutschland. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 29

24 Hafez / Schmidt 2015: S. 31

25 Vgl. Bertelsmann Stiftung (2015): Religionsmonitor. Verstehen was verbindet. Sonderauswertung Islam 2015. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 8

26 Vgl. Zick et al. 2014, S. 73

So haben hochreligiöse Muslime in Deutschland sehr hohe Zustimmungswerte zu Demokratie und identifizieren sich mit ihr. Dies widerspricht dem häufigen Vorurteil, dass gläubige Muslime nur der Scharia folgen und sich eben nicht mit der Verfassung und dem demokratischen System Deutschlands identifizieren würden.

90 % aller hochreligiösen sunnitischen Muslime stimmen der Aussage zu, dass die Demokratie eine gute Regierungsform ist. 68 % der hochreligiösen sunnitischen Muslime empfinden die zunehmende religiöse Vielfalt in Deutschland als Bereicherung.

Die hier kurz skizzierten Ergebnisse zu Studien, welche u.a. Einstellungen in Bezug auf Islam und Muslime erheben, zeigen ein hohes Maß an negativ konnotierten Wahrnehmungen von Islam und Muslimen durch die Mehrheitsgesellschaft. Diese Einstellungen und Wahrnehmungen dürften einen nicht unerheblichen Einfluss auf Diskriminierungen gegenüber Muslimen haben.

In der Tat findet sich ein zum Teil sehr hohes Maß an Diskriminierung von Muslimen in den Bereichen Alltag(-leben), Arbeitsmarkt, Bildung, Wohnraum und Gesundheit. Einen umfangreichen Überblick bietet hier die Faktensammlung Diskriminierung der Bertelsmann Stiftung.²⁷

Dies reicht von der Diskriminierung von Frauen mit Kopftuch im Alltag, Berufsleben (z.B. Kopftuchverbote für Lehrerinnen etc.), Bildungswesen (schlechtere Aufstiegschancen), Benachteiligungen von Muslimen am Wohnungsmarkt bis hin zu körperlichen Angriffen auf Muslime und/oder Moscheen.

Bevor wir zu unserer Erfassung 2014-2015 kommen, erfolgt ein kurzer Einblick in den rechtlichen Kontext von Diskriminierung und ihrer Bekämpfung.

2.4. Gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung von Diskriminierung

Auf der Ebene der Europäischen Union existieren mehrere Diskriminierungsverbote, welche hier nur in Teilen benannt werden können.²⁸

Bereits im Jahr 2000 wurden auf EU-Ebene 16 Merkmale formuliert, auf welche sich Diskriminierung beziehen kann. Gleichzeitig beinhaltet das Dokument ein explizites Verbot von Diskriminierung. So heißt es in der EU Grundrechtecharta (GR-Charta) in Artikel 21:

*Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.*²⁹

²⁷ Beutke, Mirijam / Kotzur, Patrick (2015): Faktensammlung Diskriminierung. Bertelsmann Stiftung, online verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28_Einwanderung_und_Vielfalt/Faktensammlung_Diskriminierung_BSt_2015.pdf, zuletzt abgerufen am 10.02.2016

²⁸ für eine detaillierte Darstellung der europäischen Diskriminierungsverbote vgl. Christoph Sennekamp (2012), In: Bergmann (Hg.), Handlexikon der Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos Verlag

²⁹ Vgl. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 364, S. 13-14, online verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf, zuletzt eingesehen am 08.02.2016

Weitere Regelungen finden sich in den Artikeln 22 („Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“), Art. 23 („Gleichheit von Männern und Frauen“), Art. 24 („Rechte des Kindes“), Art. 25 („Rechte älterer Menschen“) sowie Artikel 26 („Integration von Menschen mit Behinderung“).³⁰

So kann Diskriminierung in diesem Zusammenhang wie folgt definiert werden:

„Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines ‚Schutzmerkmals‘ in irgendeiner Weise benachteiligt wird.“³¹

Der Terminus „Schutzmerkmal“ bezieht sich dabei auf die obig aufgeführten 16 Diskriminierungsgründe.

Des Weiteren wurden zwischen 2000 und 2004 vier EU Richtlinien formuliert und beschlossen, welche die Grundlage für das Deutsche „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ bildeten³²:

- die Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG)
- die Rahmenrichtlinie Beschäftigung (2000/78/EG)
- die „Gender-Richtlinie“ (2002/73EG)
- Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt (2004/113/EG)³³

Welche gesetzlichen Regelungen zur Eindämmung und/oder Bekämpfung von Diskriminierung existieren in Deutschland?

Im Gegensatz zu den genannten EU Dokumenten finden sich im AGG vom 14. August 2006 nicht die Begriffe „Diskriminierung“ oder „Rassismus“. Lediglich im Zuge der Nennung der „Antidiskriminierungsverbände“ (Abschn. 4 § 23) sowie der „Antidiskriminierungsstelle des Bundes“ (Abschn. 6 § 24-30) findet der Diskriminierungsbegriff Erwähnung.³⁴ Der Begriff „Rassismus“ wird gar nicht verwendet. Das Fehlen der beiden Begriffe „Diskriminierung“ und „Rassismus“ wurde u.a. von nichtstaatlichen Antidiskriminierungsstellen kritisiert.³⁵

Der Begriff „Diskriminierung“ wird im AGG ersetzt durch den Begriff „Benachteiligung(en)“.

³⁰ Ebd.

³¹ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – Europarat (2011): Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union: S. 51

³² Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2011): Die Gleichbehandlungsrichtlinien der Europäischen Union, online verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Recht_und_gesetz/EU-Richtlinien/eu-Richtlinien_node.html, zuletzt eingesehen am 08.02.2016

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), S. 23-28, online verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/AGG/agg_gleichbehandlungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt eingesehen am 08.02.2016

³⁵ Vgl. u.a. migration.works – Zentrum für Partizipation basis & woge e.V. (Hg.) (2007): Diskriminierung erkennen und handeln! Ein Handbuch für Beratungsstellen und MigrantInnenorganisationen auf der Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Hamburg: migration.works, S. 17; Für eine kritische Auseinandersetzung mit dem AGG und der Deutschen Antidiskriminierungspolitik siehe auch: Klose, Alexander / Liebscher, Doris (2015): Antidiskriminierungspolitik in der deutschen Einwanderungsgesellschaft. Stand, Defizite, Empfehlungen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung Verlag

Dementsprechend wäre Diskriminierung hier zu sehen als

„[...] Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität [...]“³⁶

Diskriminierung bzw. Benachteiligungen werden im AGG unterteilt in

- *unmittelbare Benachteiligung (Person erfährt unmittelbar eine „[...] weniger günstige Behandlung [...]“),*
- *mittelbare Benachteiligung (weniger günstige Behandlung aufgrund „[...] dem Anschein nach neutrale(n) Vorschriften, Kriterien oder Verfahren [...]“),*
- *Belästigung (Verletzung der Würde durch „[...] Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen [...]“ und Schaffung eines solchen Umfeldes),*
- *sexuelle Belästigung („[...] unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuelle bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören [...]“) sowie*
- *Anweisung zur Benachteiligung einer Person („[...] wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann [...]“)³⁷*

Darüber hinaus benennt das AGG in § 4 auch Mehrfachdiskriminierungen.³⁸

Bisher wurden also Diskriminierungsgründe sowie Formen der Diskriminierung aufgezählt, welche im AGG geregelt sind. Beginnend mit Abschnitt 2 werden darüber hinaus die Diskriminierungsbereiche aufgegriffen, innerhalb derer Personen Benachteiligungen bzw. Diskriminierungen erfahren können. Hierbei handelt es sich um

- *„Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung“ (v.a. Benachteiligungen im Kontext von Beschäftigungsverhältnissen oder möglichen Beschäftigungsverhältnissen)³⁹*
- *„Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (v.a. Benachteiligungen bei zivilrechtlichen Schuldverhältnissen, privatrechtlichen Versicherungen, Vermietung von Wohnraum, Sozialschutz [soziale Sicherheit; Gesundheitsdienste], Bildung)⁴⁰*

Im Rahmen des deutschen Antidiskriminierungsgesetzes finden sich also acht Diskriminierungsgründe (europ. Ebene: 16), sechs Diskriminierungsformen, sowie zwei große Diskriminierungsbereiche, welche in entsprechende Unterbereiche aufgegliedert sind.

³⁶ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), Abschn. 1 § 1, S. 6

³⁷ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), Abschn. 1 § 3, S. 8-9

³⁸ Ebd.

³⁹ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), Abschn. 2 § 6-18, S. 10-17

⁴⁰ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), Abschn. 3 § 19-21, S. 20-22; Abschn. 1 § 2, S. 6-8

In Bezug auf Moscheeübergriffe zeigt sich hier die Problematik, dass sich Antidiskriminierungsgesetze lediglich auf persönlich erlebte Diskriminierung von Personen beziehen (können). Angriffe, Beleidigungen oder Schmähungen von Sakralgebäuden, welche eben auch Folgen für die Gemeinden (und somit für einzelne Personen) haben, können somit nur schwer über die hier dargestellten Gesetze und Richtlinien mit erfasst werden.

Daher bleibt bis jetzt das Strafrecht (Stichwort *hate crimes/Hassverbrechen*) der Rechtsbereich, innerhalb dessen Moscheeübergriffe erfasst werden können.

Das folgende Kapitel behandelt die Erfassung von Diskriminierungsfällen durch die *Ditib-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle*. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Erfassung von Moscheeübergriffen gelegt und die Ergebnisse im Detail vorgestellt und interpretiert.

3. ERFASSUNG VON DISKRIMINIERUNG 2014-2015

Zunächst möchten wir in aller Kürze die *DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle* vorstellen und beschreiben wie die Erfassung (insbesondere von Moscheeübergriffen) erfolgt.

3.1. DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle

Die *Ditib-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle* ist innerhalb des DITIB-Dachverbandes in Köln angesiedelt und wurde im Jahre 2013 ins Leben gerufen. Das Ziel ist es, Diskriminierungsfälle zu erfassen, Opfern von Diskriminierung zu helfen und diese zu unterstützen.

Dabei werden sowohl persönlich erfahrene Diskriminierungen erfasst als auch Übergriffe auf muslimische Sakralgebäude/-räume (Moscheen, Gebetsräume).

Unser Fokus liegt zunächst auf der Erfassung von Diskriminierungen, welche sich gegen Muslime bzw. gegen „als Muslim_Innen markierte“⁴¹ Personen und/oder (bauliche) Symbole richten.

Es wurden für die Erfassung zwei Fragebögen konzipiert, von denen sich einer auf persönlich erfahrene Diskriminierungen bezieht und der zweite auf Moscheeübergriffe. Beide Fragebögen sind jeweils auf Deutsch sowie auf Türkisch verfügbar. Die Übersetzung in weitere Sprachen ist in Planung. Die Fragebögen sind online geschaltet und können auf der Webseite der *DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle* ausgefüllt werden:

www.ditib-antidiskriminierungsstelle.de

Auf der Webseite ist die Möglichkeit gegeben, sowohl persönlich erfahrene Diskriminierung wie auch Moscheeübergriffe zu melden. Darüber hinaus werden weitergehende Informationen zum Themenkomplex Diskriminierung angeboten. Die Webseite ist durchgängig zweisprachig (deutsch/türkisch). Das Angebot auf dieser Webseite wird dabei sukzessive ausgebaut.

Die Datenerfassung von persönlich erfahrenen Übergriffen sowie Moscheeübergriffen hat folgende Ziele:

1. Anlaufstelle für Opfer von Diskriminierung, welche aufgrund ihrer (islamischen) Religion Benachteiligungen erfahren oder erfahren haben
2. Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung von Muslimen in der Öffentlichkeit
3. Informationsbereitstellung für Politik, Medien und Ermittlungsbehörden
4. Wissenschaftliche Auswertung der erfassten Daten (speziell in Bezug auf Moscheeübergriffe)
5. Aufbau und Ausbau von Kooperationen mit anderen Antidiskriminierungsstellen

Auf die beiden Erfassungen persönlich erfahrene Diskriminierung sowie Moscheeübergriffe soll im Folgenden eingegangen werden. Wie bereits ausgeführt liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf unseren Ergebnissen zu Moscheeübergriffen als Bestandteil von Diskriminierung in Deutschland.

⁴¹ Vgl. Attia / Häusler / Shooman 2015, S. 5

Dies liegt auch an der eher schwachen Datenlage bei persönlich erfahrenen Diskriminierungen, welche in der Problematik ihrer Erfassung begründet ist. Auf diese Erfassungsprobleme gehen wir in dem folgenden Abschnitt ein und stellen exemplarisch einzelne Beispiele dar.

3.2. Problematik der Erfassung persönlich erfahrener Diskriminierung

Die Erfassungsproblematik bei persönlich erfahrenen Diskriminierungen beginnt mit der Gestaltung des Fragebogens (richtige Länge, Eindeutigkeit) und reicht bis zum Zugang zu den Betroffenen. Bei online geschalteten Fragebögen ist des Öfteren eine erhöhte Abbruchquote festzustellen. Darüber hinaus scheint ein gewisses Vertrauen der Betroffenen auf das Online-Angebot geboten zu sein, geht es doch meist um persönliche, sensible Themen, die eingegeben werden. Hinzu kommt, dass das subjektive Empfinden von dem, was der/die Einzelne als Diskriminierung erlebt/wahrnimmt stark variieren kann. Es gilt bei der Erfassung daher immer der Grundsatz „Diskriminierung ist, was die Person als solche empfunden und gemeldet hat“. Aufgrund der möglichen starken Variationen im persönlichen „Diskriminierungsempfinden“ ist es schwierig, hier homogene Daten zu generieren bzw. eine einheitliche Auswertung zu realisieren. Hier offenbaren sich entsprechende methodische Probleme (adäquate Kategorisierung der Fälle, Verifizierung etc.).

Der Versuch einer umfangreichen Erfassung von Diskriminierungserfahrungen wurde im Rahmen der Studie „Diskriminierung in Deutschland“ unternommen, welche aus zwei Umfragen besteht. Zum einen eine Online-Umfrage, in welcher es das Ziel war, dass dort möglichst viele Menschen mit Diskriminierungserfahrungen teilnehmen und über ihre Erfahrungen Auskunft geben. Diese Umfrage war vom 1. September bis 30. November 2015 geschaltet.

Die zweite Umfrage besteht aus einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage mit dem Ziel, das Ausmaß von Diskriminierungserfahrungen in Deutschland an sich zu erfassen. Diese „[...] bislang größte Erhebung zum Thema Benachteiligung [...]“ wurde von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegeben.⁴²

Trotz dieser umfangreichen Studie bleiben die Grundproblematiken der Erfassung bestehen, welche in der Erreichbarkeit von Diskriminierungsopfern sowie deren Teilnahmebereitschaft liegen. Persönlich erfahrene Diskriminierung ist ein äußerst sensibles Thema und bislang konnte noch kein adäquater (methodischer) Zugang gefunden werden, persönlich erfahrene Diskriminierung zentral und möglichst erschöpfend erfassbar zu machen.

Es bleibt natürlich abzuwarten, wie hoch die Rücklauf- und Teilnahmequoten bei der Befragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes waren. Hier ist zu hoffen, dass möglichst viele Betroffene an der Online-Umfrage teilgenommen haben. Die Frage nach der Validität der Daten bleibt aber auch hier bestehen.

⁴² Vgl. Beschreibung der Umfrage „Diskriminierung in Deutschland“ durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, online verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2015/20150831_Umfragestart.html, zuletzt eingesehen am 12.02.2016

3.4. Fälle persönlich erfahrener Diskriminierungen

Was kann über unsere Ergebnisse der Erfassung persönlich erfahrener Diskriminierungen gesagt werden?

Unsere Erfahrungen bei der Meldung solcher Fälle waren in Bezug auf die Online-Erfassung zunächst ernüchternd. So wurden zwar von 2012 bis heute insgesamt 154 begonnene Eintragungen online registriert, jedoch wurden lediglich 22 Eintragungen vollständig abgeschlossen. Auch hier bestätigt sich die hohe Abbruchquote bei dem Versuch, Diskriminierungserfahrungen online zu erfassen.

Unter den vollständigen Antworten war der Anteil betroffener Männer doppelt so hoch wie der der Frauen (Männer 15 / Frauen 7). Dies mag zunächst vielleicht verwundern, da z.B. Kopftuch tragende Frauen in der Regel häufiger unmittelbare Diskriminierung zu erfahren scheinen. Die Zahlen sind jedoch zu gering, um hier deutende Rückschlüsse zu ziehen. Als häufigste Form, sowie Grund der erfahrenen Diskriminierung wurden Beschimpfungen/Beleidigungen/Mobbing (53 %) aufgrund der Religion/Weltanschauung (53 %) genannt.

Da die Zahlen an sich zu gering sind und daher kaum interpretierbar, lohnt sich der Blick auf Einzelfälle. Hier mussten wir Diskriminierungen in fast allen Bereichen verzeichnen. Exemplarisch zitieren wir hier Meldetexte, welche wir unserer Online Erfassung entnommen haben.

Wohnungsmarkt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
wir sind Familie [Name unkenntlich gemacht durch DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle] und sind auf Wohnungssuche. Wir haben auf eine Wohnungsanzeige im Internet per Email um einen Besichtigungstermin gebeten. Als antwort wurde uns geschrieben, daß es 17 Anfragen auf diese Wohnung gebe, die erst abgearbeitet werden müssten. Auf diese Antwort hin, habe ich eine Email unter anderem Namen (Adolf Schmitz) gesendet. Daraufhin bekam ich prompt einen Besichtigungstermin. Ich wollte den Schriftwechsel als Dateien anhängen, aber war hier leider nicht möglich (konnte nur eine Datei hochladen). Ich würde mich über eine Antwort von Ihnen freuen.
Mit freundlichen Grüßen“⁴³

Schule:

„Ich wurde gezwungen meinen Kopftuch abzunehmen! Wurde seitens der Schulleitung und des Klassenlehrerin fertig gemacht.“⁴⁴

⁴³ Eintrag vom 20.08.2015 auf der Webseite der DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle

⁴⁴ Eintrag vom 09.11.2015 auf der Webseite der DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle

Arbeitsmarkt:

„Am Telefon hatte ich eine 90%ige Zusage für einen Arbeitsplatz im kaufmännischen Bereich doch gleich zu Anfang meines persönlichen Bewerbungsgesprächs wurde ich gefragt ob ich während meiner Arbeitszeit mein Kopftuch abnehmen würde. Als ich dies abgelehnt habe wurde mir gesagt, dass das Bewerbungsgespräch beendet war.“⁴⁵

„Arbeitskollege,

der Grüßte uns immer wieder mit Handhoch heben (siehe Hitlergruß ähnlich), dann sagte er mal man solle euch vergaßen, dann Kanaken, dann erschießen...“⁴⁶

Öffentlichkeit:

„Am 3. Oktober war auf dem Weg nach Hause. Am Bahnhof saßen 5-6 deutsche Jugendliche auf den Treppen. Als ich an denen vorbeigehen musste, hat einer von denen gesagt „Ach Leute da ist die deutsche Einheit, guckt euch die mal an“

P.S. Ich trage Kopftuch und man sieht natürlich, dass ich ein Migrationshintergrund habe.“⁴⁷

Neben den Eintragungen in unsere online Erfassungsmaske machen wir bei der Meldung persönlich erfahrener Diskriminierung immer wieder die Erfahrung, dass sich die Opfer direkt an uns wenden, entweder in der Gemeinde oder telefonisch.

Der persönliche Kontakt zur Gemeinde spielt offenbar bei erfahrener Diskriminierung eine große Rolle. Wir versuchen daher unsere Möglichkeiten des persönlichen Kontaktes (Hotline, Beratungen etc.) weiter auszubauen, was jedoch äußerst kosten- und zeitintensiv ist. Dabei ist der Ausbau von Ansprechpartnern innerhalb der Gemeinden, aufgrund des festgestellten Meldeverhaltens bzw. des bevorzugten Kontaktweges der Opfer von Diskriminierung von großer Bedeutung.

Im nächsten Abschnitt gehen wir nun auf unsere Erfassung der Moscheeübergriffe ein.

⁴⁵ Eintrag vom 15.12.2013 auf der Webseite der DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle

⁴⁶ Eintrag vom 23.07.2013 auf der Webseite der DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle

⁴⁷ Eintrag vom 25.11.2014 auf der Webseite der DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle

3.4. Erfassung von Moscheeübergriffen

Während es zu Diskriminierungen von Muslimen in den verschiedenen Diskriminierungsbereichen bereits Studien gibt, ist das Feld der Angriffe auf Moscheen „highly underreported“.⁴⁸

So existiert eine Dokumentation des Islam Archivs aus dem Jahre 2006, welche unter anderem Übergriffe auf islamische Einrichtungen für die Jahre 1981-2004 erfasst hat und auf insgesamt 45 Übergriffe kommt.⁴⁹ Des Weiteren kommt eine Studie von Gerhard Piper aus dem Jahre 2011 für den Zeitraum 1971 bis 2001 auf insgesamt 122 Übergriffe/Angriffe.⁵⁰

Laut Kriminalpolizeilichem Meldedienst wurden im Zeitraum 2001-2011 insgesamt 219 Moscheeübergriffe/-anschläge verzeichnet.⁵¹

Insbesondere seit 2014 stellt die Fraktion „Die Linke“ regelmäßig kleine Anfragen an die Bundesregierung und erfragt erfasste antimuslimische Straftaten gegen Personen und Moscheen. Hierbei zeigt sich immer wieder ein Grundproblem. Antimuslimische Straftaten werden innerhalb des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes nicht gesondert erfasst. Dementsprechend erfolgt die Auswertung von Angriffen zum Beispiel auf Moscheen über die Zusammenführung mehrerer Indikatoren. Hierdurch können zwar Rückschlüsse auf Moscheeübergriffe gezogen werden, die Nicht-Registrierung antimuslimischer Straftaten als solche erschwert die Auswertung jedoch sehr.

Ein weiterer problematischer Aspekt ist die Einordnung von Moscheeübergriffen in das Unterthema „Fremdenfeindlichkeit“. Hierdurch werden die Religion Islam und Muslime per se als „fremd“ stigmatisiert und ihr „Fremdheitsstatus“ essenzialisiert.

Eine gesonderte Erfassung antimuslimischer Straftaten würde hier Abhilfe schaffen.

Darüber hinaus erfassen die aufgeführten Studien und Kriminalstatistiken ausschließlich Delikte ab der Kategorie eines Straftatbestandes. Wie unsere Erfassung jedoch zeigt, existieren eine Vielzahl von antimuslimischen Vorfällen (im Kontext von Moscheen), welche keinen unmittelbaren Straftatbestand darstellen. Dies gilt insbesondere für Drohbriefe. Bei dieser Form kommt es darüber hinaus sehr häufig nicht zu Anzeigen bei der Polizei durch die Gemeinden, weil hier zum Teil bereits ein Gewohnheitseffekt eingesetzt zu haben scheint. Hier ist allerdings positiv anzumerken, dass immer mehr Gemeinden auch Drohbriefe bei der Polizei zur Anzeige bringen. Dieses Anzeigeverhalten (d.h. jeder antimuslimische/islamfeindliche Vorfall wird der Polizei gemeldet) durch die Gemeinden, gilt es weiterhin zu unterstützen.

48 Vortrag Ineke van der Valk auf der OSCE/ODIHR Konferenz „Enhancing Community-Law Enforcement Relations in Combating Hate Crimes against Muslims, Wien, 28.04.2014

49 Zentralinstitut Islam Archiv Deutschland Stiftung e.V.(2006): Dokumentation Nr. 1/2006. Neue Daten und Fakten über den Islam in Deutschland. Soest, S. 73-75

50 Vgl. Piper, Gerhard (2011): Moscheeanschläge: schleichende Kristallnacht, online verfügbar unter: <http://www.heise.de/tp/artikel/35/35449/1.html>, zuletzt eingesehen am 10.02.2016

51 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Nicole Gohlke, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/9350 –, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, 07.05.2012, online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/095/1709523.pdf>, zuletzt eingesehen am 10.02.2016

3.4.1. Erfassungskriterien und -methode

Was fällt im Rahmen der Erfassung durch die *DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle* unter die Kategorie Moscheeübergriffe?

Wir definieren Moscheeübergriffe innerhalb unserer Erfassung wie folgt:

Definition Moscheeübergriffe (*DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle*)

Als „Moscheeübergriffe“ werden alle Vorkommnisse/Taten erfasst, welche sich entweder direkt gegen das Gebäude der Moschee richten, gegen Gebäude, die unmittelbar zum Moscheekomplex gehören, sowie Gebetsräume in öffentlichen Einrichtungen (Flughäfen, Krankenhäuser, Universitäten etc.). Als Vorkommnis/Tat wird hier jede strafrechtlich relevante sowie nicht strafrechtlich relevante Form der gezielten Beeinträchtigung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Angriffs etc. erfasst, welche sich gegen die Moschee/Gebetsraum als Symbol der Religion des Islam richten (d.h. nicht explizit gegen Einzelpersonen gerichtet sind). So fallen z.B. auch an die Moscheen adressierte „Drohbriefe“ unter die Kategorie „Moscheeübergriffe“. Eine Einstufung der Tatmotive findet nur bei eindeutiger Motivlage wie beispielsweise Hakenkreuz-Graffiti oder Ermittlungsergebnissen statt.

Die *DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle* nimmt bei der Erfassung von Moscheeübergriffen eine besondere Stellung ein. Als größte islamische Religionsgemeinschaft gehören der DITIB ca. 840 Moscheegemeinden an, sodass ein großer Teil der Moscheeübergriffe DITIB Moscheen betrifft. Darüber hinaus verfügt DITIB inzwischen über die erforderliche Informationsinfrastruktur, welche es ermöglicht, zeitnah Angriffe auf ihre Moscheen mitzubekommen, Nachforschungen anzustellen und die gesammelten Informationen entsprechend zu erfassen. Auch Hinweisen aus den Gemeinden auf Moscheeübergriffe, welche nicht DITIB-Moscheen betreffen, wird dabei nachgegangen und die Fälle entsprechend erfasst.

Die Erfassung beschränkt sich somit nicht auf DITIB-Moscheen, sondern geht darüber hinaus. So werden sämtliche medial bekannt gemachten Moscheeübergriffe erfasst, sowie die Zahlen und Vorfälle berücksichtigt, welche beispielsweise aus den Antworten der Bundesregierung auf die kleinen Anfragen der Fraktion „Die Linke“ (auf Bundesebene) entnommen werden. Gleiches gilt für Anfragen auf Landesebene wie beispielsweise Anfragen der Landtagsfraktion „Piraten“ in NRW. Es erfolgt ein steter Abgleich der externen Daten mit den intern erhobenen Daten, um Doppelerfassungen zu vermeiden.

Jeder Vorfall wird dahingehend geprüft, ob hierüber Medienberichte, Videos vom Tatort oder der Tat, interne Berichte (inkl. Fotos) etc. existieren. Ist dies der Fall, wird der jeweilige Moscheeübergriff als „verifiziert“ markiert, ist dies nicht der Fall, erfolgt die Markierung „nicht verifiziert“. Dieses Vorgehen soll eine hohe Zuverlässigkeit und Güte der Daten sicherstellen bzw. gewährleisten. Der Anteil verifizierter Moscheeübergriffe konnte dabei seit 2013 sukzessive gesteigert werden. Waren 2013 lediglich 16 % der erfassten Vorfälle verifiziert, konnte für das gesamte Jahr 2015 eine Quote von 96 % erreicht werden.⁵²

⁵² Quote verifizierter Moscheeübergriffe 2014: 89 %, 2016 bislang 100 %

Alle verifizierten und von der *DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle* erfassten Moscheeübergriffe (sprich ohne externe Daten) werden in einer fortlaufenden Dokumentation vermerkt, in welche sämtliche Informationen und Fotos zu den jeweiligen Übergriffen gesammelt werden. Darüber hinaus werden sämtliche Moscheeübergriffe in einer Datenbank eingetragen, sowie in die Online-Erfassungsmaske der *DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle*.⁵³ Werden Übergriffe direkt von den betroffenen Gemeinden in die Online-Erfassungsmaske eingetragen, so werden die Daten entsprechend in die Datenbank und fortlaufende Dokumentation übertragen.

Da sich die Informationsdichte von selbst erhobenen Moscheeübergriffen (hier verfügen wir in der Regel über detailliertere Informationen bzgl. Tat und Tathergang) und extern erfassten Übergriffen stark unterscheidet (Bsp. In den Antworten der Bundesregierung stehen lediglich Ort, Datum, Straftatbestand) führen wir zwei Listen.

Liste 1:

Ausschließlich Daten aus eigener Erfassung (*Ditib-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle*)

Liste 2:

Daten aus eigener Erfassung ergänzt mit externen Datenquellen (Kriminalstatistiken, parlamentarische Anfragen, Studienergebnisse etc.)

Gegenstand dieses Berichts ist die Gesamtliste (Liste 2), da sie ein vollständigeres Bild der Anzahl der Moscheeübergriffe liefert. Für vertiefende Einzelfallanalysen über die jeweiligen Formen von Moscheeübergriffen (z.B. Inhalte von Drohbriefen) eignet sich Liste 1. Alle folgenden Grafiken stammen aus Liste 2.

⁵³ Vgl. <http://www.ditib-antidiskriminierungsstelle.de/moschee.php>

3.4.2. Moscheeübergriffe 2014-2015: Ergebnisse

Uns liegen für die Jahre 2009-2016 Zahlen zu Moscheeübergriffen vor, wobei wir das Jahr 2016 hier nicht darstellen.

Tabelle 1:

Jahr	verifiziert?		Gesamtergebnis
	Ja	Nein	
2009	-	2	2
2010	-	8	8
2011	-	16	16
2012	2	27	29
2013	2	10	12
2014	66	7	73
2015	95	4	99
Gesamtergebnis	165	74	239

Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Ein Blick auf die Quoten der verifizierten Vorfälle verdeutlicht noch einmal, dass wir verlässliche Aussagen nur für die Jahre 2014-2015 treffen können.

Wie die Ergebnisse der beiden letzten Jahre zeigen, verzeichnen wir laut unserer Erfassung deutlich mehr Moscheeübergriffe als beispielsweise aus den offiziellen Zahlen hervorgehen. Kommt die Bundesregierung beispielsweise auf eine Gesamtzahl von 45 für das Jahr 2014⁵⁴, erfassten wir für den gleichen Zeitraum 73 Übergriffe auf Moscheen. Die höhere Zahl dürfte nicht verwundern, da wir ebenfalls Drohbriefe etc. mit in die Erfassung aufnehmen, von denen nicht jeder zur Anzeige gebracht oder von der jeweiligen Behörde als strafrechtlich relevant eingestuft wird. So waren allein 13 Fälle der insg. 73 Fälle in 2014 Drohbriefe.

Ungeachtet der Abweichung zur Statistik der Bunderegierung zeigt sich erstens ein hohes Niveau von Moscheeübergriffen, welches sich von 2014 auf 2015 sogar noch einmal deutlich gesteigert hat. Somit ist unser erstes hier zu betonendes Ergebnis eine **steigende Zahl von Moscheeübergriffen spätestens ab 2014**.

Bei der Frage nach dem „Was“ erfolgt eine zweistufige Erfassung. So wurden drei Oberkategorien formuliert, in welche jeder Fall entsprechend einsortiert wird. Diese Kategorien sind:

⁵⁴ Vgl. Unbekannter Autor (2015): 2014 gab es 45 Angriffe auf Moscheen – doch das Ausmaß islamfeindlicher Straftaten bleibt im Dunkeln, 23.03.2015, online verfügbar unter: <http://www.netz-gegen-nazis.de/artikel/2014-gab-es-45-angriffe-auf-moscheen-doch-das-ausma%C3%9F-islamfeindlicher-straftaten-bleibt-im-zuletzt-eingesehen-am-15.02.2016>

- A) Beschimpfung/Bedrohung/Provokation
(Beispiel: Drohbriefe)
- B) Hausfriedensbruch/Einbruch/Sachbeschädigung
(Beispiele: Graffiti, eingeworfene Scheiben etc.)
- C) Körperliche Gewalt/Angriff (Beispiel: Brandanschläge, Schüsse auf die Moschee)

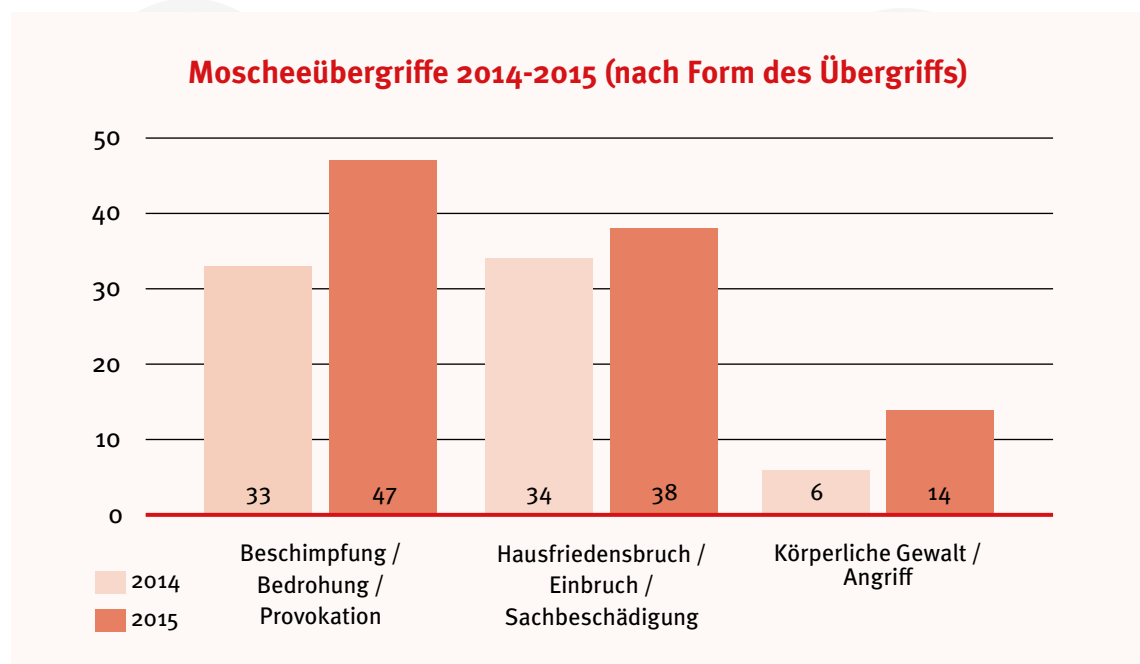
Bei der Zuordnung von Sachbeschädigungen in Kategorie B oder C ist für uns das Kriterium der Tatwaffe entscheidend. So hat ein „Moscheeübergriff“, bei dem Schusswaffen eingesetzt werden unserer Einschätzung nach eine andere Qualität als mit Steinen eingeworfene Fensterscheiben. Dementsprechend wird ein solcher Vorfall unter der Kategorie „körperliche Gewalt/Angriff“ verbucht. Für 2014-2015 ergibt sich hier folgendes Bild:

Tabelle 2:

Form des Übergriffs	Jahr	Jahr	Gesamtergebnis
	2014	2015	
Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	33	47	80
Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	34	38	72
Körperliche Gewalt / Angriff	6	14	20
Gesamtergebnis	73	99	172

Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Grafik A:



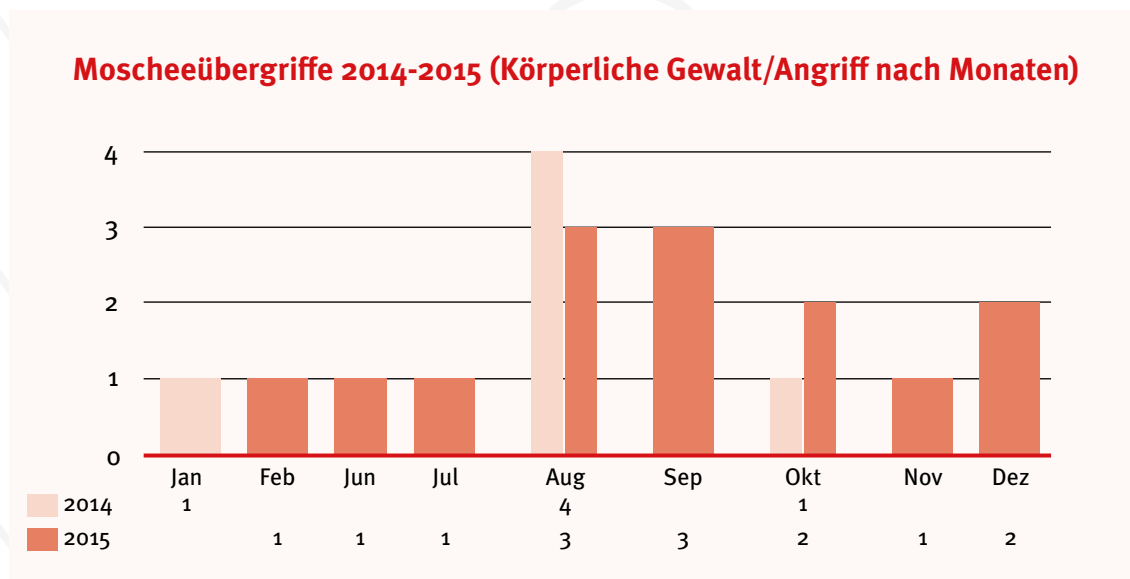
Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Wir beobachten bei allen Formen einen Anstieg, aber insbesondere „körperliche Gewalt/Angriffe“ haben sich von 2014 auf 2015 mehr als verdoppelt.

Dieses Ergebnis lässt unserer Auffassung nach die Interpretation zu, dass wir im Zeitraum 2014-2015 einen **Trend zur Gewalttat** bei Moscheeübergriffen beobachten können.

Betrachten wir nur die Kategorie „körperliche Gewalt/Angriff“, dann zeigt sich, dass in 2015 in 8 von 12 Monaten entsprechende Angriffe stattgefunden haben, während es in 2014 in 3 Monaten von 12 entsprechend kategorisierte Angriffe gab. Im Vergleich zu 2014 kamen 2015 körperliche Gewalttaten und Angriffe also fast ganzjährig vor, was ein weiteres Indiz für einen Trend zur Gewalttat bzw. Manifestation von Gewalttaten darstellt.

Grafik B:



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Neben der Einordnung der erfassten Moscheeübergriffe in jeweils eine der drei Oberkategorien erfassen wir unter der Kategorie „Was genau“ noch einmal detaillierter das Geschehene. Auch hier untermauern die Ergebnisse den von uns vermuteten Trend zur Gewalt(-tat).

Tabelle 3:

Form des Übergriffs	Was genau	Jahr	Jahr	Gesamtergebnis
		2014	2015	
Körperliche Gewalt / Angriff	Angriff durch Personengruppe	-	2	2
	Brandanschlag	6	7	13
	Straftaten gg. das Kriegswaffenkontrollgesetz KWKG	-	1	1
	Körperverletzung §223 StGB	-	1	1
	Metalteile auf Besucher geworfen	-	1	1
	Angriff mit Schusswaffe	-	2	2
Gesamtergebnis		6	14	20

Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Der Trend zur Gewalttat dürfte unter anderem auch auf den PKK-Konflikt zurückzuführen sein, da beide Angriffe durch Personengruppen höchstwahrscheinlich durch Anhänger/Sympathisanten der PKK erfolgten (vermutet aufgrund bei den Angriffen gerufene „Parolen“ sowie PKK Graffiti) sowie mindestens ein Brandanschlag auf diese Tatmotivation schließen lässt (Tatvideo aus Sicht der Täter wurde auf einer PKK-nahen Jugendorganisation auf facebook gepostet).⁵⁵

Die folgende Tabelle zeigt noch einmal alle Übergriffe in 2014-2015, ausgewiesen anhand der kategorialen Einordnung, was genau geschehen ist. Die Einordnung der Moscheeübergriffe in die Unterkategorie „Was genau“ erlaubt einen genaueren Einblick in die Angriffsformen. Es zeigt sich dabei ein breites Tatspektrum.

⁵⁵ Der Screenshot mit dem geposteten Anschlagsvideo auf der facebook Seite von Ciwanen Azad Köln liegt der DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle vor

Tabelle 4:

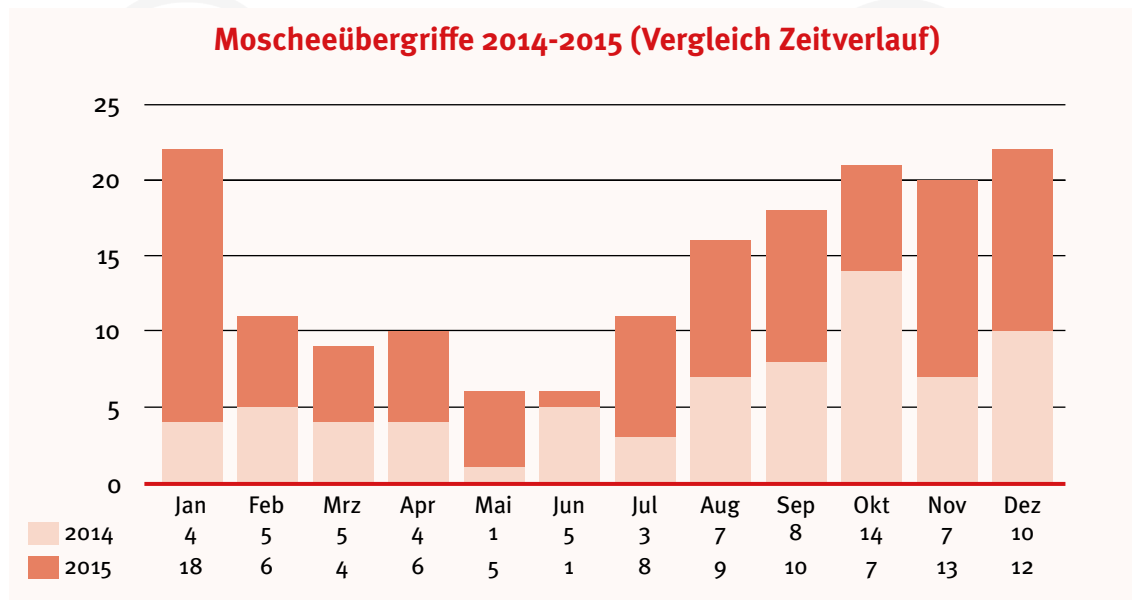
Was genau	Jahr	Jahr	Gesamtergebnis
	2014	2015	
Angriff durch Personengruppe	-	2	2
Bedrohung §241 StGB	1	2	3
Beleidigung §185 StGB	3	2	5
Beschimpfung von Religionsgesellschaften §166 StGB	5	5	10
Bombenattrappe	1	-	1
Brandanschlag	6	7	13
Diebstahl §242 StGB	1	-	1
Drohanruf	-	1	1
Drohbrief	13	9	22
Einbruch/Vandalismus	20	21	41
Gewaltdarstellung §131 StGB	1	-	1
Graffiti (allg.)	2	3	5
Hausfriedensbruch §123 StGB	1	-	1
Islamfeindliche Graffiti	1	8	9
Nachgestellte Steinigung (m. Puppe)	2	-	2
Nötigung §240 StGB	1	-	1
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB	-	1	1
Rechtsextreme Flyer	-	1	1
Rechtsextreme Graffiti	9	3	12
Schweinekopf/-teile	1	3	4
Stinkbombe (u.a. m. Gammelfleisch)	1	-	1
Störung der Religionsausübung §167 StGB	1	-	1
Störung des öffentl. Friedens durch Androhung von Straftaten §126 StGB	1	3	4
Straftaten gg. Das Kriegswaffenkontrollgesetz KWKG	-	1	1
Verstoß VersammlG	1	-	1
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §86a StGB	-	10	10
Volksverhetzung §130 StGB	1	13	14
Körperverletzung §223 StGB	-	1	1
Metallteile auf Besucher geworfen	-	1	1
Angriff mit Schusswaffe	-	2	2
Gesamtergebnis	73	99	172

Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Ein drittes Ergebnis unserer Erfassung wird deutlich, wenn man die Anzahl der Moscheeübergriffe für den Zeitraum 2014-2015 im Monatsverlauf betrachtet.

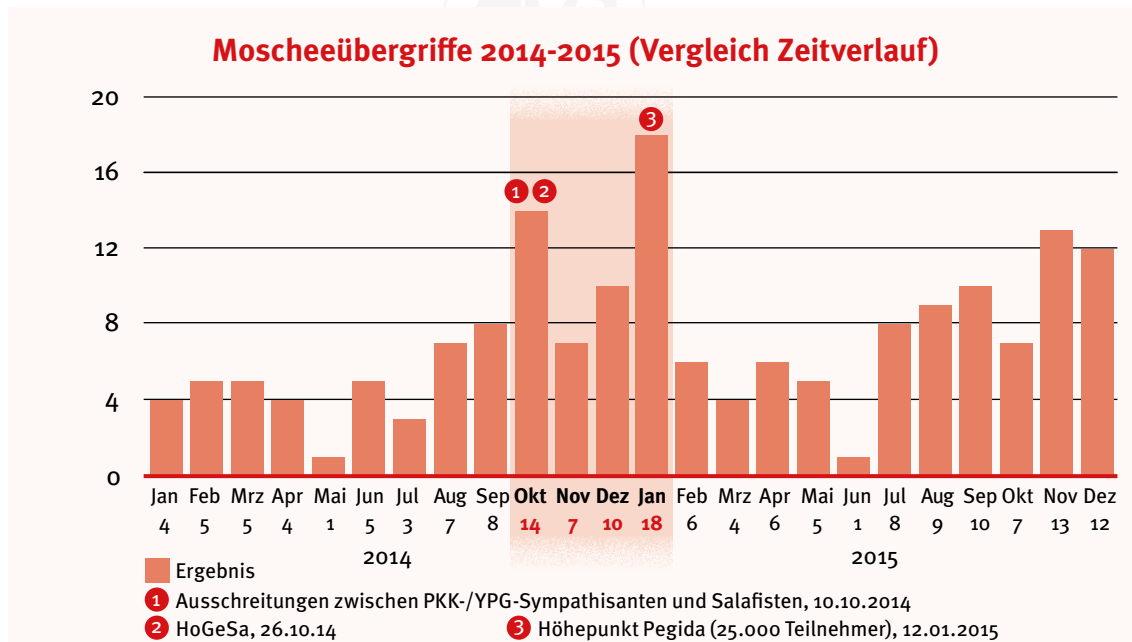
In der ersten Grafik C haben wir die Jahre 2014 und 2015 im Monatsverlauf Januar bis Dezember dargestellt. Grafik C_1 zeigt eine chronologische Anordnung 2014-2015 nach Monaten ausgewiesen.

Grafik C:



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Grafik C_1:



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Grafik C_1 weist eine Besonderheit auf: Insbesondere die Monate Oktober 2014 und Januar 2015 sind auffällig, da hier die Anzahl der Moscheeübergriffe deutlich hervorsticht. Abgesehen von der Möglichkeit, dass es sich um einen Zufall handeln könnte, fragen wir uns, was mögliche Gründe für diese „Spitzen“ sein könnten.

Hier erscheint ein Blick auf die gesellschaftlichen Kontexte und Ereignisse unabdingbar. Unmittelbar in den Zeitraum (Okt. 2014 - Jan. 2015) fallen zunächst drei erwähnenswerte Ereignisse. Zunächst kam es um den 10.10.2014 zu Demonstrationen in mehreren deutschen Städten, in dessen Zuge es zu teilweise schweren Ausschreitungen zwischen PKK- / YPG-Sympathisanten und Salafisten kam. Das Aufkommen der xenophob-islamfeindlichen Pegida Bewegung mit der ersten Demonstration am 20.10.2014 und die sich entfaltende Dynamik, welche am 12.01.2015 mit ca. 25.000 Teilnehmern in ihren bisherigen Höhepunkt mündete, ist als zweites zu nennen.⁵⁶ Schließlich fand am 26.10.2014 in Köln die erste Demonstration der sogenannten „HoGeSa“ (Hooligans gegen Salafisten) Bewegung statt, bei der es zu schweren Ausschreitungen kam.⁵⁷

Auffällig ist zunächst, dass die beiden „Spitzen“ bei den Moscheeübergriffen (Okt. 2014/ Jan 2015) mit den HoGeSa Demonstrationen und den Ausschreitungen zwischen PKK- / YPG-Sympathisanten und Salafisten (Okt 2014) sowie dem bisherigen Höhepunkt (gemessen an der Teilnehmerzahl) der Pegida Demonstrationen (Jan 2015) zusammen fallen. Die Veranstaltungen von HoGeSa und Pegida hatten eine explizit antiislamische Ausrichtung, sodass die folgende Frage zunächst zulässig erscheint:

Können wir einen **Pegida- bzw. HoGeSa-Effekt bei Moscheeübergriffen** beobachten? Allgemeiner formuliert fragen wir nach dem **Einfluss öffentlicher Diskurse auf diskriminierende Handlungen**.

Versuchen wir dieser Frage nachzugehen.

In den Monaten November 2014 bis Januar 2015 steigen die Moscheeübergriffe exponentiell an (Nov. 2014: 7 / Dez. 2014: 10 / Jan 2015: 18). Mit dem Anstieg von Demonstrationsteilnehmern bei Pegida stiegen also auch (bundesweit) die Moscheeübergriffe. Hier vermuten wir einen – mindestens indirekten - Zusammenhang. Da über die immer größer werdenden Pegida Demonstrationen auch überregional berichtet wurde, muss von einer bundesweiten Bekanntheit und Wirkung ausgegangen werden, sodass sich islamfeindliche Personen(-gruppen) auch jenseits von Dresden durch die Pegida Dynamik animiert gefühlt haben könnten, selbst „in Aktion“ zu treten und sich als Teil der Bewegung zu identifizieren.

Die erste sich von dem Rest des Betrachtungszeitraums absetzende Spitze von 14 Moscheeübergriffen im Oktober 2014 dürfte noch nicht unmittelbar auf die Pegida Demonstrationen und ihre Dynamiken zurückzuführen sein. Hier scheinen zwei andere Ereignisse als Erklärungsansatz plausibler.

Dies sind zum einen wie angedeutet die HoGeSa Demonstrationen in Köln und Hannover im Oktober 2014. Betrachten wir die Entwicklung der Moscheeübergriffe im Monatsverlauf, so fällt auf, dass in den Monaten vor den beiden „Spitzen“ Okt 2014 und Jan 2015 die Übergriffe kontinuierlich bis exponentiell zugenommen haben. In Grafik C_1 sieht man beispielsweise von Juli 2014 bis Oktober 2014 einen starken Anstieg der Übergriffe von 3 im Juli 2014 auf 14 im Oktober 2014. Ähnliches sehen wir vor der zweiten Spitze im Januar 2015, wo die Übergriffe nach Oktober 2014 auf 7 zurückgingen, um dann wieder bis Januar noch stärker als im Oktober 2014 anzusteigen. Diese beiden Verlaufskurven sind für uns Indiz, welches für eine Entwicklung/Dynamik spricht, die innerhalb des genannten Zeitraums einen Höhepunkt erreichte.

⁵⁶ Vgl. Geiges, Lars /Marg, Stine /Walter, Franz (2015): Pegida. Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft? Lizenzausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S.11, S.33

⁵⁷ Eine weitere HoGeSa Demonstration fand am 15.11.2014 in Hannover statt

Neben den HoGeSa Demonstrationen erwähnten wir die Demonstrationen von PKK- / YPG-Sympathisanten gegen die Belagerung der Stadt Kobane durch den selbsternannten Islamischen Staat (inkl. Ausschreitungen von PKK- / YPG-Sympathisanten und Salafisten in Deutschland).

„Am 10. Oktober 2014 wurde nicht nur in Dresden, sondern auch in weiteren Städten Deutschlands, auf Veranstaltungen mit einem äußerst heterogenen Teilnehmerfeld, auf die Lage in der Stadt Kobane aufmerksam gemacht und gegen eine direkte, sowie indirekte Beteiligung der Bundesrepublik an den Kriegen in Syrien und im Irak demonstriert.“⁵⁸

Im Zuge dieser Demonstrationen kam es zu schweren Ausschreitungen zwischen PKK- / YPG-Sympathisanten und Salafisten, was für ein breites Medienecho sorgte.⁵⁹ Diese zum Teil als „[...] Stellvertreterkrieg auf deutschem Boden [...]“⁶⁰ bezeichneten und wahrgenommenen Ausschreitungen waren nicht nur der von Lutz Bachmann und Co. geäußerte Grund die Pegida-Bewegung ins Leben zu rufen, sondern stießen auch bundesweit auf Empörung und Ablehnung.

Die drei genannten Ereignisse sind wiederum in einen größeren gesellschaftlichen und auch zeitlichen Kontext eingebunden. Die Entstehung von Pegida kann zum Beispiel nicht als reine Reaktion auf die Ausschreitungen zwischen PKK- / YPG-Sympathisanten und Salafisten zurückgeführt werden. Vielmehr dürfte Pegida als Kumulation einer gesellschaftlichen Stimmung bzw. Wahrnehmung zu sehen sein, welche einen zeitlich weitaus längeren Vorlauf hatte. Dies wirft die Frage nach weiteren gesellschaftlichen Kontexten auf.

Als wesentliche Kontextfaktoren sehen wir die mediale Präsenz und gesellschaftlichen Diskurs in Bezug auf den internationalen „islamistischen“ Terrorismus und hier insbesondere die Wahrnehmung der Gräueltaten des selbsternannten Islamischen Staates. Durch das (zeitlich vorgelagerte) Thema Salafismus und Salafisten in Deutschland wiederum blieb dieser Terror keine ferne und abstrakte Gefahr in der gesellschaftlichen Diskussion, sondern wurde unmittelbar auch für Deutschland zunehmend als Gefahr wahrgenommen. Beispiele für mediale und gesellschaftliche Themen in diesem Zusammenhang sind muslimische Jugendliche, die von Radikalisierung bedroht sind, Patrouillen einer Kleingruppe als „Scharia Polizei“ im September 2014 in Wuppertal⁶¹, Ausschreitungen von Salafisten bei einer Pro-NRW Demonstration in Solingen⁶², die sogenannte „Lies!“ Aktion durch Salafisten 2011-12⁶³ und weitere Ereignisse.

⁵⁸ Geiges / Stine / Walter 2015: S. 11

⁵⁹ Vgl. Hahn, Thomas: Syrien ganz nah, Süddeutsche Zeitung (online Ausgabe) vom 10.10.2014, online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/ausschreitungen-in-hamburg-syrien-ganz-nah-1.2166112>, zuletzt eingesehen am 15.02.2016

⁶⁰ Vgl. Kienel, Pia: Krawall-Salafisten ziehen von Stadt zu Stadt, Focus (online Ausgabe) vom 09.10.2014, online verfügbar unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/salafisten-mischen-kurdende-mos-auf-sind-die-strassenschlachten-in-deutschland-von-zentraler-hand-gesteuert_id_4192477.html, zuletzt eingesehen am 15.02.2016

⁶¹ Vgl. unbekannter Autor (2014): „Scharia-Polizei“ patrouilliert in Wuppertal, Die Zeit (online Ausgabe) vom 05.09.2014, online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-09/scharia-polizei-wuppertal-salafisten>, zuletzt eingesehen am 18.02.2016

⁶² Vgl. unbekannter Autor (2012): Pro-NRW-Kundgebung: Salafisten attackieren Polizisten, Der Spiegel (online Ausgabe) vom 01.05.2012, online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/salafisten-attackieren-polizisten-nach-pro-nrw-kundgebung-a-830761.html>, zuletzt eingesehen am 18.02.2016

⁶³ Vgl. Ubekannter Autor (2012): Umstrittene Aktion. Salafisten verteilen Korane, n-tv (Online ausgabe) vom 14.04.2012, online verfügbar unter: <http://www.n-tv.de/politik/Salafisten-verteilen-Korane-article6022211.html>, zuletzt eingesehen am 18.02.2016

Die Salafisten Debatte in Deutschland wurde bereits Jahre vor dem Aufkommen bzw. der medialen Wahrnehmung des selbsternannten Islamischen Staats geführt. Ihren medialen Höhepunkt sehen Studien im Zeitraum April 2012 bis August 2012.⁶⁴

Die Salafismus Debatte verband sich also zusehends mit der Islam-Gewalt-Debatte und der Terrorismus-Debatte, mit entsprechenden Folgen für die Wahrnehmung und Einstellungen der Mehrheitsgesellschaft in Bezug auf Islam und Muslime. Diese negative Islam/Muslim-Gewalt Verknüpfung verdeutlichen die Ergebnisse der hier skizzierten Studien.

Ein weiterer wichtiger Kontextfaktor sind die Diskurse, Dynamiken und Stimmungen in islamfeindlichen Online blogs und Foren, welche innerhalb von social media Plattformen wie facebook eine besondere Dynamik entfalten konnten. Nicht nur, dass die (Kommunikations-) Infrastruktur des Internets ideologieübergreifende diskursive Koalitionen bzw. Netzwerke ermöglicht (hierbei fungiert Islam und Islamisierung als eine Art „umbrella term“, unter dem sich im Netz Rechtspopulisten, -extremisten, Konservative, Verschwörungstheoretiker bis hin zu Linken „versammeln“), gerade Plattformen wie facebook scheinen ein enormes Mobilisierungspotential zu entwickeln. Dies zeigt sich insbesondere an der Entstehung der „HoGeSa“-Bewegung und der großen Teilnehmerzahl ihrer Demonstration in Köln im Oktober 2014. Wie eng die Verknüpfung von Netz- und „Real life“-Dynamiken ist, verdeutlicht eine Untersuchung der Süddeutschen Zeitung über Pegida auf facebook. Der zahlenmäßige Höhepunkt der Pegida Demonstration im Januar 2015 in Dresden fällt zusammen mit dem Höchstwert an Kommentaren (74.902) und Kommentatoren (24.769) auf der facebook Seite von Pegida.⁶⁵ Die Zahl der Kommentare und Kommentatoren ist dabei sogar höher als während der Diskussionen über die Flüchtlingsbewegungen nach Europa.⁶⁶

Die Flüchtlingsdebatte ist ein aktuelles Beispiel für die Stimmungsdynamiken im Netz und in sozialen Medien. Die Zahl der Kommentare und Kommentatoren auf Pegidas facebook Seite bleiben zwar unterhalb der von Januar 2015, allerdings erreichen die Shares (das Teilen von posts und Inhalten auf der Pegida facebook Seite auf anderen Seiten) mit (109.497) ihren absoluten Höhepunkt (Vergleich Januar 2015: 80.134). Die sich auf Flüchtlinge beziehenden Kommentare auf der Pegida Seite haben also eine deutlich höhere Reichweite.

Wir haben hier nur einen Ausschnitt von zu berücksichtigenden Kontexten beschrieben. Der zeitliche und gesellschaftliche Kontext kann noch deutlich ausgeweitet werden, was an dieser Stelle jedoch den Rahmen sprengen würde. Wichtig ist, dass die erfassten Moscheeübergriffe in einem Kontext von gesellschaftlichen Ereignissen, Stimmungen und Dynamiken eingebettet sind und nicht ohne diesen interpretiert werden können.

Der Präventionsfokus in der Zusammenarbeit des Staates mit muslimischen Verbänden und die sich hierdurch beeinflusste mediale Themenagenda dürfte in Bezug auf Moscheeübergriffe ebenfalls ein relevanter Kontextfaktor sein. Der Diskurs um muslimische Jugendliche, welche den Gefahren einer Radikalisierung ausgesetzt sind, verbindet sich durch die Präventionsarbeit mit Jugendlichen in den Verbänden und Moscheegemeinden mit der Wahrnehmung einer salafistischen Radikalisierung vor allen innerhalb von Moscheen.

64 Vgl. Vortrag Yasemin El-Menouar: Islam in den Medien, gehalten am 15.01.2016, Internationale Tagung „Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit in Deutschland und Europa“, Osnabrück 14.-16.01.2016

65 Vgl. Munzinger, Hannes / Rietzschel, Antonie / Bendt, Hauke (2016): Pegida auf facebook: Hetze im Sekundentakt, Die Zeit (Online Ausgabe) vom 03.02.2016, online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/ein-jahr-pegida-pegida-auf-facebook-hetze-im-sekundentakt-1.2806271>, zuletzt eingesehen am 18.02.2016

66 Ebd.

So wird die Moschee nicht nur als ein Symbol des Islams gesehen, sondern auch als Symbol einer potentiellen Gefahr, egal wie (un-)realistisch diese insbesondere innerhalb der Verbandsmoscheen tatsächlich ist. Es dürfte von daher nicht verwundern, dass bei Moscheeübergriffen nicht differenziert wird und Moscheen als Symbol negativ generalisierend wahrgenommen werden.

Wir müssen an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass wir (noch) zu wenig Zahlen haben, um verlässlichere Aussagen treffen zu können. Die zeitliche Parallelität von HoGeSa und Pegida mit den „Spitzen“ der Moscheeübergriffe kann einen kausalen Zusammenhang haben. Dieser wird jedoch a) schwer eindeutig nachweisbar sein und b) reicht die Datengrundlage für eine Kausalitätsaussage kaum aus. Der „Pegida/HoGeSa Effekt bei Moscheeübergriffen“ ist also eher eine Hypothese, die es vertiefend zu prüfen gilt.

Kommen wir noch einmal zurück zu Pegida und der Frage, inwiefern der Faktor „Ort“ bei solchen Ereignissen im Zusammenhang stehen könnte mit Moscheeübergriffen.

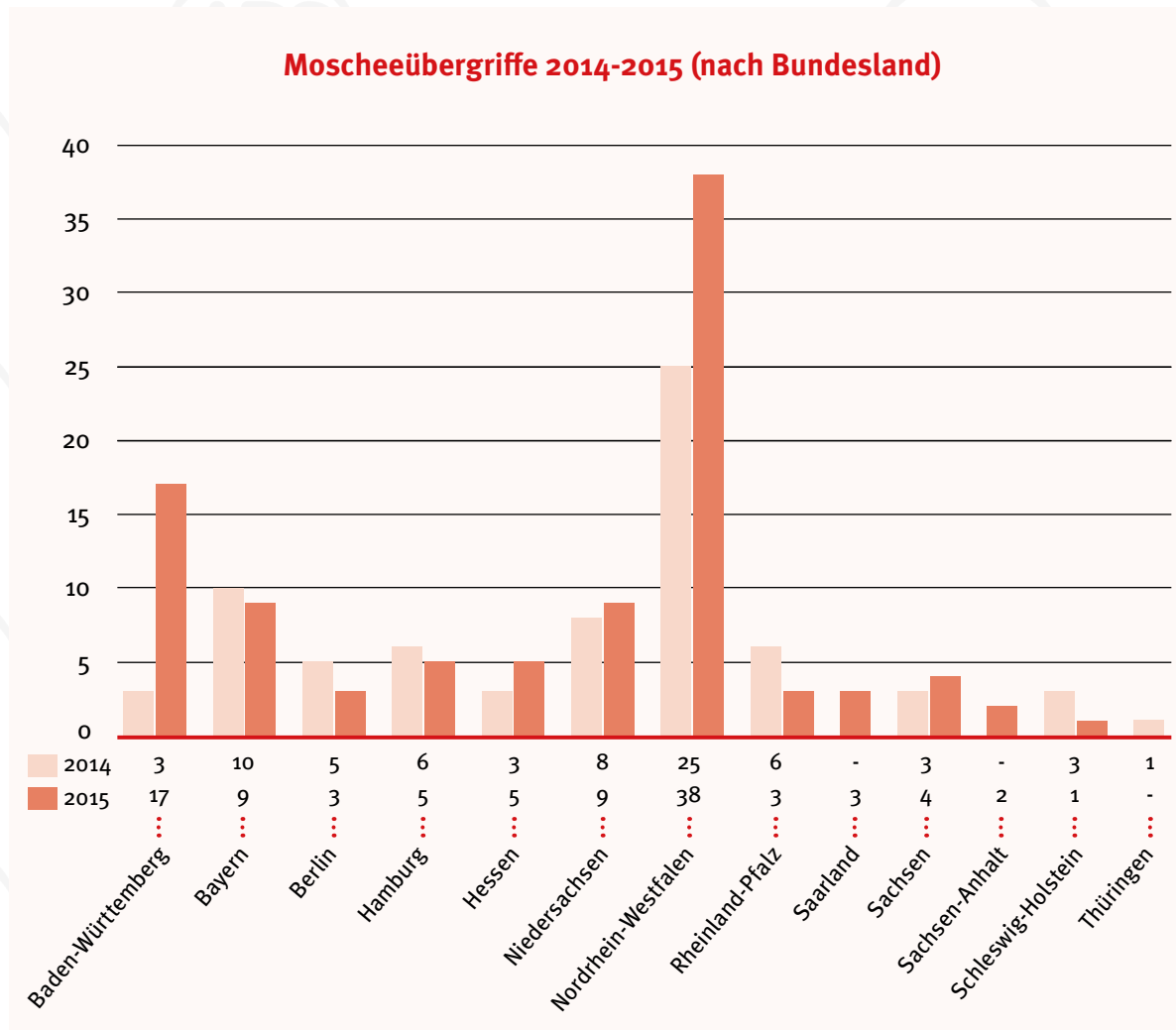
Die Dynamik von Pegida Demonstrationen entfaltete sich besonders in Dresden, sodass sie von einigen Kommentatoren als lokales Phänomen bezeichnet wurde.⁶⁷

Betrachten wir nun die Zahl der Übergriffe nach Bundesländern, zeigt sich ein anderes Bild. Dies dürfte wenig verwunderlich sein, da Moscheen nur dort angegriffen werden können, wo sie stehen und ein Großteil der Muslime eher in den alten Bundesländern lebt. Durch die umfangreiche und überregionale Berichterstattung nehmen wir aber – wie bereits erwähnt – an, dass dieses vielleicht vor allem lokale Phänomen bundesweite Wirkungen erzielt hat und darüber hinaus in einen größeren Kontext eingebunden ist. Hier lohnt sich ein Blick auf die Anzahl der Moscheeübergriffe in den einzelnen Bundesländern.

Die folgende Grafik zeigt zunächst die absoluten Zahlen.

⁶⁷ Amjahid, Mohamed: Studie zu Anti-Islam Protesten. „Pegida hat ein Integrationsdefizit“, Der Tagesspiegel (online Ausgabe) vom 05.01.2015, online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/studie-zu-anti-islam-demonstrationen-pegida-hat-ein-integrationsdefizit/11187690.html>, zuletzt eingesehen am 15.02.2016

Grafik D:



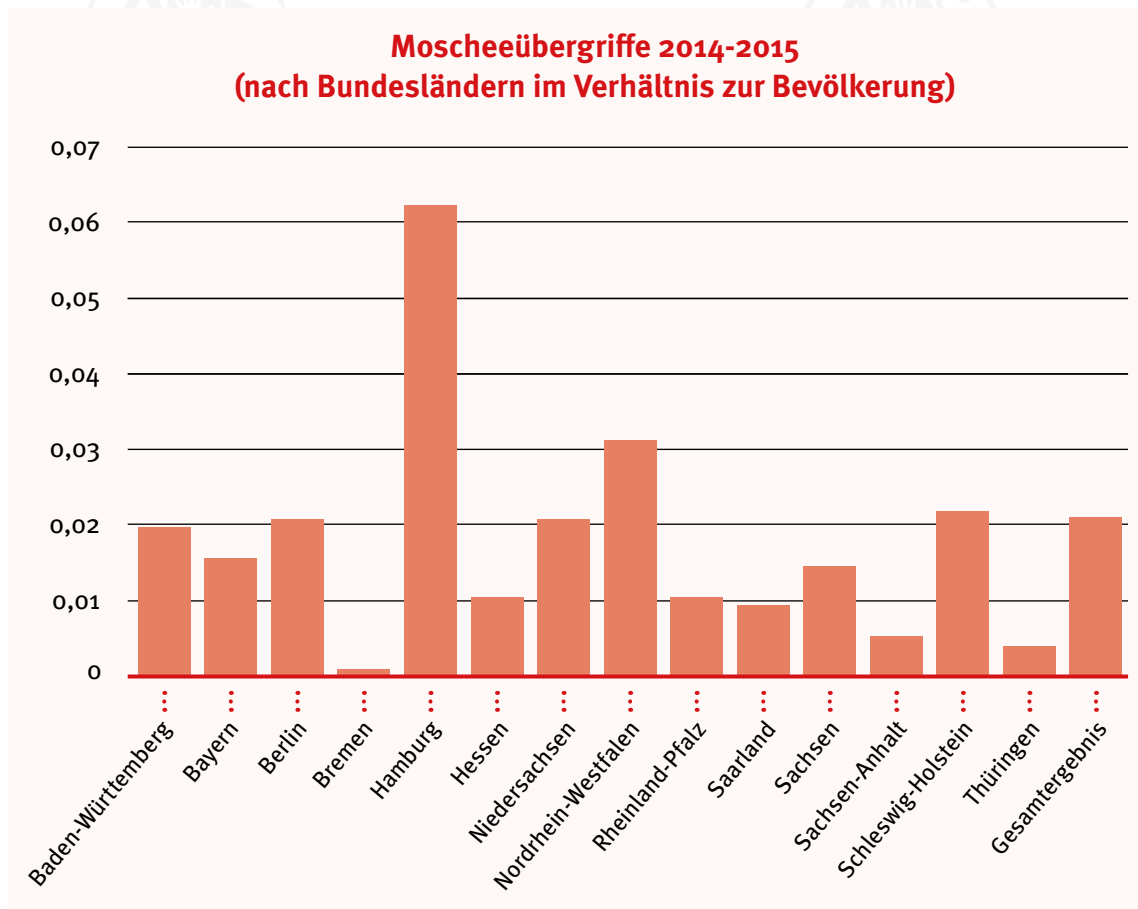
Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Hier stehen zunächst Baden-Württemberg, Bayern und insbesondere Nordrhein-Westfalen hervor.

Setzt man die Anzahl der Moscheeübergriffe jedoch ins Verhältnis zur Bevölkerung des jeweiligen Bundeslands ergibt sich ein anderes Bild. Die genannten Bundesländer ragen im Schnitt nun nicht mehr überdurchschnittlich hervor, sondern vor allem Hamburg, dann mit großem Abstand folgend Nordrhein-Westfalen und das Saarland.⁶⁸

⁶⁸ Die Zahlen auf der y-Achse stellen lediglich eine Kennzahl dar, welche das Verhältnis von Moscheeübergriffen und Bevölkerungsgröße darstellt (Berechnung: (Anzahl Übergriffe/Anzahl Bewohner Bundesland)*10000)

Grafik E:



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Der Ort und die Häufigkeit der dort begangenen Moscheeübergriffe scheinen also in keinem Zusammenhang mit lokalen Phänomenen zu stehen. Dies können wir allerdings nicht genau sagen, da wir (noch) zu wenig wissen über die zahlreichen lokalen Diskurse über Moscheen, Moscheebauprozesse etc., welche eine ungleich größere Rolle spielen könnten als Pegida oder HoGeSa Demonstrationen.

Wie sieht es mit den Tatmotiven aus? Hier weisen wir noch einmal darauf hin, dass wir nur bei Ermittlungsergebnissen, vermerkte Tatmotivation innerhalb der PMK (Politisch motivierte Kriminalität), eindeutigen Symbolen oder Parolen ein Motiv vermerken.

Tabelle 5:

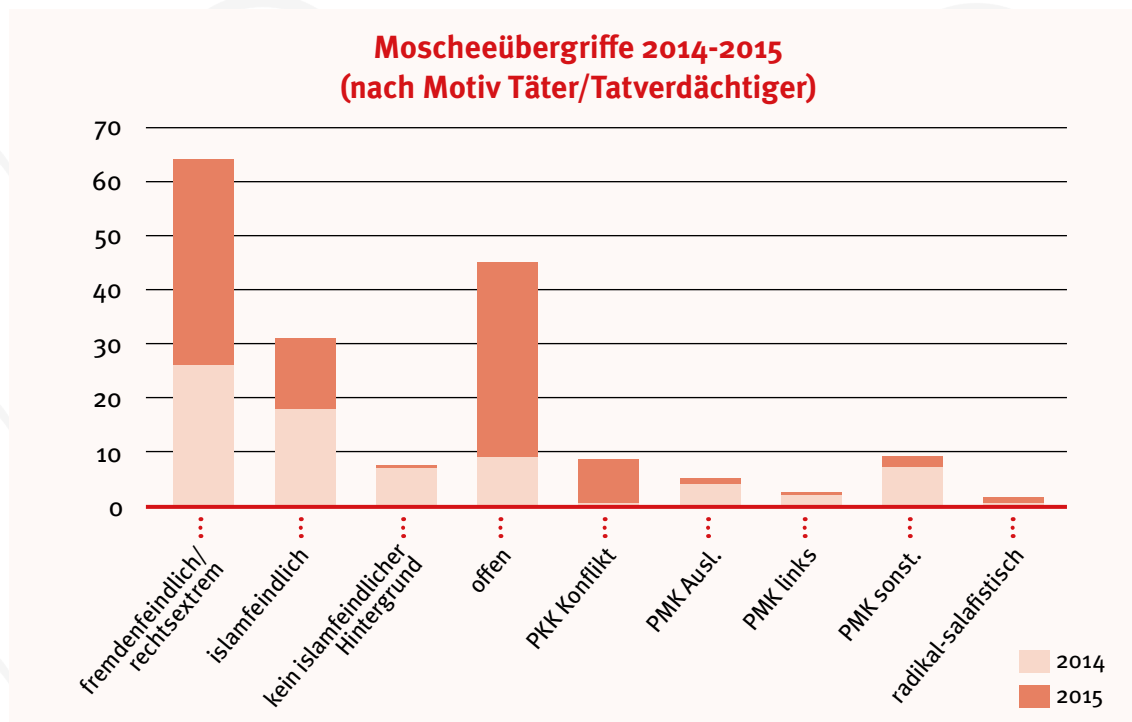
Motiv Täter	Jahr	Jahr	Gesamtergebnis
	2014	2015	
fremdenfeindlich/rechtsextrem	26	38	64
islamfeindlich	18	13	31
kein islamfeindlicher Hintergrund	7	-	7
offen	9	36	45
PKK Konflikt	-	8	8
PMK Ausl.	4	1	5
PMK links	2	-	2
PMK sonst.	7	2	9
radikal-salafistisch	-	1	1
Gesamtergebnis	73	99	172

Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Es zeigt sich, dass trotz sehr vorsichtiger Einschätzung bei der Tatmotivation über die Hälfte der Taten einen islamfeindlichen, rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Hintergrund haben.

Das Verhältnis und die Bedeutung der Tatmotivationen werden anhand der folgenden Grafik noch einmal deutlicher:

Grafik F:



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Welche muslimischen Religionsgemeinschaften sind von Moscheeübergriffen besonders betroffen?

Tabelle 6:

Träger	Jahr	Jahr	Gesamtergebnis
	2014	2015	
Ahmadiyya	1	-	1
ATIB	1	1	2
DITIB	28	34	62
IGMG	4	2	6
Islamische Gemeinschaft Ludwigsburg	-	1	1
keine Angabe	39	52	91
sonstige	-	5	5
Türkischer Kulturverein	-	1	1
VIKZ	-	1	1
ZMD	-	2	2
Gesamtergebnis	73	99	172

Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle, Stand März 2016

Auch diese Grafik kann nur begrenzt Aussagekraft entwickeln, da bei über der Hälfte der erfassten Übergriffe (91) die Angabe zur betroffenen Religionsgemeinschaft fehlt. So fehlt die Angabe des/der Träger(s) auch bei vielen verifizierten Moscheeübergriffen, da für die Einordnung „verifiziert“ die Nachweisbarkeit des Falles (Medienberichte, Beweisfotos/-videos etc.) entscheidend ist, nicht jedoch die Angabe des betroffenen Trägers. Es zeigt sich aber dennoch, dass DITIB Moscheen besonders häufig von Moscheeübergriffen betroffen sind. Selbst wenn alle 91 fehlenden Angaben zum Träger der Moschee andere Gemeinden als DITIB betreffen, wäre DITIB immer noch in über einem Drittel der Fälle Opfer der erfassten Moscheeübergriffe.

Im Folgenden werden wir ausgewählte Beispielfälle zeigen. Dies soll noch einmal etwas plastischer veranschaulichen, welche Formen Moscheeübergriffe annehmen.

3.4.2. Moscheeübergriffe 2014-2015: Beispielfälle

Einen großen Teil der Moscheeübergriffe machen Drohbriefe aus.

Erwähnenswert ist beispielsweise eine Serie von Drohbriefen, welche anhand der Handschrift und der Aufmachung auf einen Mehrfachtäter hinweisen. Dieser verschickte entsprechende Briefe an die Moscheen in Hamburg (erfasst am 25.01.2015), Harburg (erfasst am 05.06.2014) sowie an die Kölner Zentralmoschee (erfasst am 10.07.2014). Die Briefe enthalten neben drastischen Beleidigungen und Bildmontagen diverse Abbildungen von Hakenkreuzen und Aufrufe zum Mord, welche bis hin zur Aufforderung reichen „Türken vergasen“.

Die beiden folgenden Screenshots verdeutlichen dies noch einmal (siehe nächste Seite):



Immer wieder kommt es auch zu Aktionen von Personen, welche offenbar dem rechts-extremen Spektrum angehören. Am 13.01.2015 wurden beispielsweise vor der Moschee und dem Moscheegelände in Völklingen Flyer auf dem Boden ausgebreitet mit der Aufschrift „Der Islam bringt uns den Volkstod. Wehr Dich!“ Insbesondere die Verwendung des Begriffs „Volkstod“ erinnert an die Rhetorik und Kampagnen der sogenannten „Unsterblichen“, eine Gruppierung, welche eindeutig dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen ist.⁶⁹



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (13.01.2015)



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (13.01.2015)

⁶⁹ Vgl. Radke, Johannes (2012): Neonazis hinter weißen Masken, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/132732/neonazis-hinter-weissen-masken>, zuletzt eingesehen am 24.02.2016

Ebenso erfassten wir rechtsextreme Graffitis/Schmierereien. Zumeist waren dies Hakenkreuze oder das Kürzel „SS“ (in Runenschrift), das Symbol der sogenannten „Schutzstaffel“ zur Zeit des Nationalsozialismus.

Ein Beispiel sind Hakenkreuz-Graffitis an der gesamten Moschee von Welzheim. Wir zitieren aus dem Meldetext unserer Gemeinde in Welzheim:

„[...] gestern Abend 09.07.2015 gab es einen Angriff auf unsere Moschee in Welzheim. Unsere Gemeinde und Mitglieder sind geschockt von dem Vorfall. Es wurden Rechtsradikale Hackenkreuze und die Zahl 88 an fast allen Wänden und Fenster gesprüht. Nach dem Alphabet ist die achte Zahl ein H was Heil Hitler bedeuten soll. “

(Email der DITIB Gemeinde Welzheim an den DITIB Dachverband vom 10.07.2015)

Fotos des Angriffs von Welzheim:



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (10.07.2015)



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (10.07.2015)



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (10.07.2015)



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (10.07.2015)

Der Fall Welzheim enthält aber auch eine positive Botschaft der Solidarität. So kamen am Tag nach dem Moscheeübergriff mehrere Bürger mit Farbe und Farbrollen zur Moschee und übermalten die rechtsextremen Schmierereien.⁷⁰

Ein weiteres Beispiel für rechtsextreme Schmierereien:

Am 18.09.2015 beschmierten 2 (inzwischen gefasste) Tatverdächtige eine IGMG Moschee in Möglingen mit Hakenkreuzen.



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (10.07.2015)

Es finden sich nicht nur Graffitis/Schmierereien mit rechtsextremen Symbolen, sondern auch mit Beleidigungen, innerhalb derer beispielsweise eine Gleichsetzung von Muslimen und Islamisten hergestellt wird und Botschaften wie *“Scheiß Islamisten sollen verrecken! Verrecken”* an die Mauer der Moschee gesprüht wurden. Das folgende Beispiel stammt von einem Übergriff am 16.08.2015 in Ohringen.

⁷⁰ Vgl. Rodenhausen, Frank (2015): Stadt setzt Zeichen gegen Rechts, Stuttgarter Zeitung (online Ausgabe) vom 15.07.2015, online verfügbar unter: <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.hakenkreuze-auf-moschee-in-welzheim-stadt-setzt-zeichen-gegen-rechts.1d383aca-53d5-45f4-8c2d-174b348cda39.html>, zuletzt eingesehen am 24.02.2016



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (16.08.2015)

Es existieren eine Reihe weiterer Beispiele. Eine beschmierte Türe vor dem Gebetsraum eines Klinikums in Ludwigshafen (Vorfall: 19.01.2015) ist erwähnenswert, da hier der Spruch *“Muslim Ratten Raus Pegida”* zu lesen ist. Hier wird also vom Täter selbst ein unmittelbarer Bezug zu Pegida hergestellt.

Des Weiteren finden sich bei den Graffiti/Schmierereien Beleidigungen des Propheten Mohammeds oder Sprüche wie *“Jesus ist Gott”* (Vorfall: Crailsheim, 10.10.2015).

2015 stellten wir eine neue Qualität der Gewalt fest. Am 23.10.2015 kam es in Oberaden zu einem Moscheeübergriff, bei dem es zu einem Einsatz mit mindestens einer Schusswaffe kam. Glücklicherweise kam niemand dabei zu Schaden, als die Geschosse die Fensterscheiben durchschlugen.



Quelle: <http://www.sabah.de/ditib-camiine-kursun>

Am 03.09.2015 wurde auf eine DITIB Moschee in Engelskirchen geschossen. Auch hier wurde glücklicherweise niemand verletzt.



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (03.09.2015)

Des Weiteren erfassten wir mehrere Brandanschläge gegen Moscheen. Am 13.11.2015 kam es zu einem Anschlag mit zwei Molotow Cocktails auf die Moschee in Köln Porz. Das folgende Bild stellt einen Screenshot dar von einem Video, welches die Täter selbst auf ihre facebook Seite stellten.



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (13.11.2015)

Ein weiteres Beispiel ist ein Brandanschlag, welcher sich am 19.08.2014 in Bielefeld ereignete. Hier wurden im Gebetsraum der Moschee Koranexemplare entzündet sowie der Gebetsteppich in Brand gesteckt.



Quelle: DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle (19.08.2014)

Am 14.04.2015 ereignete sich ebenfalls direkt innerhalb des Gebetsraums ein Brandanschlag in einer Moschee in Witten. Der Brandstiftung ging ein Einbruch voraus, da im Waschraum ein aufgebrochenes Fenster entdeckt wurde. Im Gebetsraum wurde dann Brandbeschleuniger verschüttet und angezündet.⁷¹

⁷¹ Vgl. unbekannter Autor (2015): Gläubige sind nach Moscheebrand fassungslos, WAZ (Online Ausgabe) vom 14.04.2015, online verfügbar unter: <http://www.derwesten.de/staedte/witten/gebetsraum-brannte-in-tuerkischer-moschee-in-witten-id10561266.html>, zuletzt eingesehen am 02.03.2016

6. FAZIT

Innerhalb dieses Berichts ging es uns um die Frage, inwiefern wir für den Zeitraum 2014-2015 Aussagen über Formen und Ausmaße von Moscheeübergriffen treffen können und welche „Trends“ zu beobachten sind. Dabei sollten auch mögliche Indizien untersucht werden, die auf Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Diskursen und Moscheeübergriffen hindeuten. Die Daten der DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle unter Hinzuziehung externer Daten (Bundesregierung, Kriminalstatistik) bildeten die Grundlage für die hier präsentierten Ergebnisse.

Diese zeigen ein hohes und ansteigendes Niveau von Übergriffen für die Jahre 2014 und 2015, wobei wir einen Trend zur Gewalttat beobachten. Auch zeigen sich Hinweise auf Wechselwirkungen zwischen rechtspopulistischen Diskursen und hate crimes gegen Moscheen. In der Kategorie „körperliche Gewalt/Angriff“ stieg die Zahl der Übergriffe von sechs im Jahre 2014 auf 14 im Jahre 2015. Auch die „Qualität“ der Angriffe spricht für einen solchen Trend. Angriffe mit Schusswaffen sowie Angriffe durch Personengruppen sind nur zwei Beispiele, welche wir 2015 neu erfasst haben. Die auffälligen „Spitzen“ bei den Moscheeübergriffen im Oktober 2014 und Januar 2015, welche mit xenophoben und islamfeindlichen gesellschaftlichen Diskursen und Demonstrationen (Pegida, HoGeSa) zusammenfallen, lassen vermuten, dass Moscheeübergriffe auch vor dem Hintergrund eben dieser gesellschaftlichen Diskurse stattfinden und nicht getrennt voneinander betrachtet werden können/sollten. Hier zeigt sich für uns die enge Verbindung von Einstellungs- und Handlungsebene. Ebenso zeigen sich Ähnlichkeiten beim Verlauf von Moscheeübergriffen und der „Flüchtlingsdebatte“.

Moscheeübergriffe sind nicht nur Angriffe und Beschädigungen an Gebäuden, sondern haben eben auch konkrete Folgen für die Menschen in den Gemeinden, wenn „ihre“ Moschee beispielsweise mit Hakenkreuzen o.ä. beschmiert wird. Es ist ein Signal der Ablehnung und Feindschaft, welches für die Gemeindemitglieder nicht folgenlos bleibt. Hier versuchen wir mit unserer Erfassung die Gemeinden zu unterstützen, damit ihre Sorgen und Ängste ernst genommen werden.

Es ist wichtig eine Sensibilität für das Problem „Angriffe auf Sakralgebäude“ zu entwickeln. Die vorliegenden Ergebnisse stellen ein Informationsangebot für Politik, Medien, Öffentlichkeit, NGO's dar. Neben diesen Zielgruppen ist auch eine weitere vertiefende wissenschaftliche Analyse der Problematik empfehlenswert.

Eine einheitliche Erfassung von Moscheeübergriffen existierte bisher nicht, sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene. Die DITIB-Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle versucht diese Lücke mit ihrer Erfassung ein wenig zu schließen und gesicherte Daten zu generieren. In diesem Zusammenhang zeigt sich auch die Notwendigkeit, eine eindeutige Kategorisierung islam-/muslimfeindlicher Straftaten innerhalb der Kriminalstatistik zu implementieren. Denn die Erfassung von Moscheeübergriffen ist noch immer äußerst lückenhaft und die Dunkelziffer dürfte um ein vielfaches höher liegen.

Wir plädieren daher noch einmal entschieden für eine gesonderte Erfassung antimuslimischer Straftaten als eigenständige Kategorie in der kriminalpolizeilichen Erfassung.

Für die Praxis bieten sich weitere Verwendungsmöglichkeiten. Sicherheitsbehörden können mit Hilfe der Daten vertiefende Einblicke in nicht zur Anzeige gebrachte Übergriffe erhalten und ergänzend zur Kriminalstatistik verwenden. Ebenso können die Daten für Antidiskriminierungsberichte auf nationaler und internationaler Ebene verwendet werden. Man könnte versuchen, datenbasierte Sicherheitskonzepte für Moscheen und Moscheegemeinden zu entwickeln.

Und zu guter Letzt zeigt unsere Falldokumentation auch Positivbeispiele. So wurde beispielsweise die Moschee in Welzheim (Bayern) am 09.07.2015 vollständig mit Hakenkreuzen beschmiert, worauf hin sich die Bürgerschaft der Stadt an der Moschee traf und alle gemeinsam die Hakenkreuze mit weißer Farbe überstrichen. Hier wurde ein klares Zeichen gegen Diskriminierung und Rechtsextremismus und für Solidarität gesetzt. Unsere Erfassung ermöglicht, solche Positivbeispiele festzuhalten und überregional bekannt(er) zu machen.

Aus den bisherigen Ergebnissen leiten sich weitere Fragen ab, die es vertiefend zu behandeln gilt. So z.B. die Frage nach dem Einfluss rechtspopulistischer Diskurse auf Hassverbrechen (hier in Form von Moscheeübergriffen) oder die Frage nach weiteren Entwicklungen innerhalb dieses Diskriminierungsbereichs. Auch eine internationale Vergleichsperspektive verspricht wichtige Erkenntnisse zu liefern. Nicht zuletzt gilt es, die Folgen von Moscheeübergriffen auf die Gemeinden und Gemeindemitglieder zu untersuchen, so dass weiterer Forschungs- und Erfassungsbedarf besteht.

5. LITERATUR

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – Europarat (2011): Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

Attia, Iman / Häusler, Alexander / Shooman, Yasemin (2015): Antimuslimischer Rassismus am rechten Rand. Münster: unrast transparent

Attia, Iman (2013): Privilegien sichern, nationale Identität revitalisieren. Gesellschafts- und handlungstheoretische Dimensionen der Theorie des antimuslimischen Rassismus im Unterschied zu Modellen von Islamophobie und Islamfeindlichkeit, in: Journal für Psychologie, Jg. 21 (2013), Ausgabe 1

Bertelsmann Stiftung (2015): Religionsmonitor. Verstehen was verbindet. Sonderauswertung Islam 2015. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung

Bielefeldt, Heiner (2010): Facetten von Muslimfeindlichkeit. Differenzierung als Fairnessangebot, in: Arbeitsergebnisse der Deutschen Islamkonferenz (Bundesministerium des Innern). Berlin

Geiges, Lars / Marg, Stine / Walter, Franz (2015): Pegida. Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft? Lizenzausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

Han, Petrus (2010): Soziologie der Migration. Stuttgart: UTB Verlag

Hafez, Kai / Schmidt, Sabrina (2015): Die Wahrnehmung des Islams in Deutschland. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung

Heitmeyer, Wilhelm (2002-2012): Deutsche Zustände. Folge 1-10. Berlin: Suhrkamp Verlag

Klose, Alexander / Liebscher, Doris (2015): Antidiskriminierungspolitik in der deutschen Einwanderungsgesellschaft. Stand, Defizite, Empfehlungen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung Verlag

migration.works – Zentrum für Partizipation basis & woge e.V. (Hg.) (2007): Diskriminierung erkennen und handeln! Ein Handbuch für Beratungsstellen und MigrantInnenorganisationen auf der Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Hamburg: migration.works

OSZE/BDIMR (Hg.) (2011): Gesetze gegen „Hate Crime“. Ein praktischer Leitfaden. Warschau: OSZE

Petersen, Lars-Eric / Six, Bernd (2008): Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen. Weinheim/Basel: Beltz Verlag

Pfahl-Traugber, Armin (2011): Feindschaft gegenüber Muslimen? Kritik des Islam? Begriffe und ihre Unterschiede aus menschenrechtlicher Perspektive, in: „WIR oder Scharia“?-Islamfeindliche Kampagnen im Rechtsextremismus, Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag

Sennekamp, Christoph (2012), In: Bergmann (Hg.), Handlexikon der Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos Verlag

Zentralinstitut Islam Archiv Deutschland Stiftung e.V. (2006): Dokumentation Nr. 1/2006. Neue Daten und Fakten über den Islam in Deutschland. Soest

Zick, Andreas / Küpper, Beate / Wolf, Hinna (2010): Wie feindselig ist Europa? Ausmaße Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in acht Ländern, S. 50, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 9. Berlin: Suhrkamp Verlag

Zick, Andreas / Klein, Anna (2014): Fragile Mitte-Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014. Bonn: Dietz Verlag

6. INTERNETVERWEISE

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), S. 23-28, online verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/AGG/agg_gleichbehandlungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt eingesehen am 08.02.2016

Amjahid, Mohamed: Studie zu Anti-Islam Protesten. „Pegida hat ein Integrationsdefizit“, Der Tagesspiegel (online Ausgabe) vom 05.01.2015, online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/studie-zu-anti-islam-demonstrationen-pegida-hat-ein-integrationsdefizit/11187690.html>, zuletzt eingesehen am 15.02.2016

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2011): Die Gleichbehandlungsrichtlinien der Europäischen Union, online verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Recht_und_gesetz/EU-Richtlinien/eu-Richtlinien_node.html, zuletzt eingesehen am 08.02.2016

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Nicole Gohlke, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/9350 –, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, 07.05.2012, online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/095/1709523.pdf>, zuletzt eingesehen am 10.02.2016

Bachner, Frank (2016): 25 Anschläge auf Gotteshäuser in Berlin, Der Tagespiegel (Online Ausgabe) vom 09.02.2016, online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/antiseemitismus-und-rechtsextremismus-25-anschlaege-auf-gotteshaeuser-in-berlin/12935950.html>, zuletzt eingesehen am 24.02.2016

Beutke, Mirijam / Kotzur, Patrick (2015): Faktensammlung Diskriminierung. Bertelsmann Stiftung, S. 8-9, online verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28_Einwanderung_und_Vielfalt/Faktensammlung_Diskriminierung_BSt_2015.pdf, zuletzt abgerufen am 10.02.2016

Beschreibung der Umfrage „Diskriminierung in Deutschland“ durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, online verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2015/20150831_Umfragestart.html, zuletzt eingesehen am 12.02.2016

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 364, S. 13-14, online verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf, zuletzt eingesehen am 08.02.2016

Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Brähler, Elmar (2014): Die stabilisierte Mitte. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014, S. 48, online verfügbar unter: http://research.uni-leipzig.de/kredo/Mitte_Leipzig_Internet.pdf, zuletzt eingesehen am 10.02.2016

Grzeszczak, Robert (2008): Die Standards beim Schutz der nationalen Minderheiten in Europa – die rechtlichen Aspekte. Warschau/Breslau, online verfügbar unter: <http://www.uni-marburg.de/studium/res/Europastudien/inhalt>, zuletzt eingesehen am 09.02.2016

Hahn, Thomas: Syrien ganz nah, Süddeutsche Zeitung (online Ausgabe) vom 10.10.2014, online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/ausschreitungen-in-hamburg-syrien-ganz-nah-1.2166112>, zuletzt eingesehen am 15.02.2016

Kienel, Pia: Krawall-Salafisten ziehen von Stadt zu Stadt, Focus (online Ausgabe) vom 09.10.2014, online verfügbar unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/salafisten-mischen-kurdendemos-auf-sind-die-strassenschlachten-in-deutschland-von-zentraler-hand-gesteuert_id_4192477.html, zuletzt eingesehen am 15.02.2016

Munzinger, Hannes / Rietzschel, Antonie / Bendt, Hauke (2016): Pegida auf facebook: Hetze im Sekundentakt, Die Zeit (Online Ausgabe) vom 03.02.2016, online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/ein-jahr-pegida-pegida-auf-facebook-hetze-im-sekundentakt-1.2806271>, zuletzt eingesehen am 18.02.2016

Piper, Gerhard (2011): Moscheeanschläge: schleichende Kristallnacht, online verfügbar unter: <http://www.heise.de/tp/artikel/35/35449/1.html>, zuletzt eingesehen am 10.02.2016

Pollack, Detlef (2010): Wahrnehmung und Akzeptanz religiöser Vielfalt. S. 5, online verfügbar unter: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2010/12_2010/studie_wahrnehmung_und_akzeptanz_religioeser_vielfalt.pdf, zuletzt eingesehen am 10.02.2016

Radke, Johannes (2012): Neonazis hinter weißen Masken, online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/132732/neonazis-hinter-weisen-masken>, zuletzt eingesehen am 24.02.2016

Rodenhausen, Frank (2015): Stadt setzt Zeichen gegen Rechts, Stuttgarter Zeitung (online Ausgabe) vom 15.07.2015, online verfügbar unter: <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.hakenkreuze-auf-moschee-in-welzheim-stadt-setzt-zeichen-gegen-rechts.1d383aca-53d5-45f4-8c2d-174b348cda39.html>, zuletzt eingesehen am 24.02.2016

unbekannter Autor (2016): Fünfmal mehr Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte, Die Zeit (Online Ausgabe) vom 28.01.2016, online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/fluechtlingsunterkuenfte-straftaten-zunahme-anschlaege-bka-zahlen>, zuletzt eingesehen am 24.02.2016

unbekannter Autor: 2014 gab es 45 Angriffe auf Moscheen – doch das Ausmaß islamfeindlicher Straftaten bleibt im Dunkeln, 23.03.2015, online verfügbar unter: <http://www.netz-gegen-nazis.de/artikel/2014-gab-es-45-angriffe-auf-moscheen-doch-das-ausma%C3%9F-islamfeindlicher-straftaten-bleibt-im>, zuletzt eingesehen am 15.02.2016

unbekannter Autor (2014): „Scharia-Polizei“ patrouilliert in Wuppertal, Die Zeit (online Ausgabe) vom 05.09.2014, online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-09/scharia-polizei-wuppertal-salafisten>, zuletzt eingesehen am 18.02.2016

unbekannter Autor (2012): Pro-NRW-Kundgebung: Salafisten attackieren Polizisten, Der Spiegel (online Ausgabe) vom 01.05.2012, online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/salafisten-attackieren-polizisten-nach-pro-nrw-kundgebung-a-830761.html>, zuletzt eingesehen am 18.02.2016

unbekannter Autor (2012): Umstrittene Aktion. Salafisten verteilen Korane, n-tv (Online ausgabe) vom 14.04.2012, online verfügbar unter: <http://www.n-tv.de/politik/Salafisten-verteilen-Korane-article6022211.html>, zuletzt eingesehen am 18.02.2016

unbekannter Autor (2015): Gläubige sind nach Moscheebrand fassungslos, WAZ (Online Ausgabe) vom 14.04.2015, online verfügbar unter: <http://www.derwesten.de/staedte/witten/gebetsraum-brannte-in-tuerkischer-moschee-in-witten-id10561266.html>, zuletzt eingesehen am 02.03.2016

Zick, Andreas / Preuß, Madlen (2014): ZuGleich. Zugehörigkeit und (Un)Gleichwertigkeit (Ein Zwischenbericht), S. 6, online verfügbar unter: http://www.uni-bielefeld.de/ikg/projekte/ZuGleich/ZuGleich_Zwischenbericht.pdf, zuletzt eingesehen am 10.02.2016

7. ANHANG: LISTE MOSCHEEÜBERGRIFFE 2014-2015

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
1	01.01.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Clausthal- Zellerfeld	Niedersachsen	X
2	01.01.14	DITIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	offen	Hamburg	Hamburg	
3	07.01.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beleidigung §185 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Fulda	Hessen	X
4	13.01.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beleidigung §185 StGB	islamfeindlich	Bonn	NRW	X
5	01.02.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Hausfriedensbruch §123 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Fulda	Hessen	X
6	02.02.14	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	kein islamfeindlicher Hintergrund	Köln	NRW	X
7	03.02.14	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	kein islamfeindlicher Hintergrund	Wesseling	NRW	X
8	03.02.14	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	kein islamfeindlicher Hintergrund	Hürth	NRW	X
9	10.02.14	IGMG	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Köln	NRW	X
10	04.03.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Störung des öffentl. Friedens durch Androhung von Straftaten §126 StGB	islamfeindlich	Schroben- hausen	Bayern	X
11	11.03.14	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Maulbronn	BW	X
12	11.03.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Störung der Religionsausübung §167 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Schroben- hausen	Bayern	X
13	27.03.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Köln	NRW	X
14	29.03.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Gewaltdarstellung §131 StGB	PMK Ausl.	Konz	Rheinland-Pfalz	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
15	10.04.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Köln	NRW	X
16	10.04.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK Ausl.	Nürnberg	Bayern	X
17	11.04.14	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Köln	NRW	X
18	16.04.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Nötigung §240 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Leipzig	Sachsen	X
19	10.05.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Islamfeindliche Graffiti	islamfeindlich	Hamburg	Hamburg	
20	05.06.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Harburg	Hamburg	X
21	06.06.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Meschede	NRW	X
22	09.06.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Neufahrn bei Freising	Bayern	X
23	21.06.14	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Garmisch-Partenkirchen	Bayern	X
24	28.06.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	islamfeindlich	Würzburg	Bayern	X
25	01.07.14	Ahmadiyya	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Graffiti (allg.)	offen	Marburg	Hessen	
26	10.07.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Köln	NRW	X
27	12.07.14	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Redwitz an der Rodach	Bayern	X
28	09.08.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK sonst.	Wilhelmshaven	Niedersachsen	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
29	11.08.14	IGMG	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	offen	Berlin	Berlin	X
30	11.08.14	keine Angabe	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	kein islamfeindlicher Hintergrund	Bielefeld	NRW	X
31	16.08.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Stinkbombe (u.a. m. Gammelfleisch)	islamfeindlich	Möln	Schleswig-Holstein	
32	19.08.14	ATIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	kein islamfeindlicher Hintergrund	Bielefeld	NRW	X
33	20.08.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Verstoß VersammlG	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Leipzig	Sachsen	X
34	30.08.14	DITIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	offen	Oldenburg	Niedersachsen	X
35	06.09.14	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Graffiti (allg.)	kein islamfeindlicher Hintergrund	Köln	NRW	X
36	12.09.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Köln	NRW	X
37	15.09.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beschimpfung von Religionsgesellschaften §166 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Bruchsal	BW	X
38	15.09.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beschimpfung von Religionsgesellschaften §166 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Ludwigshafen am Rhein	Rheinland-Pfalz	X
39	25.09.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	offen	Ludwigshafen am Rhein	Rheinland-Pfalz	
40	25.09.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK sonst.	München	Bayern	X
41	27.09.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK Ausl.	Hamburg	Hamburg	X
42	30.09.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Köln	NRW	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
43	03.10.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Nachgestellte Steinigung (m. Puppe)	islamfeindlich	Stadthagen	Niedersachsen	X
44	03.10.14	IGMG	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Schweinekopf/-teile	islamfeindlich	Delmenhorst	Niedersachsen	X
45	03.10.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Nachgestellte Steinigung (m. Puppe)	islamfeindlich	Alzey	Rheinland-Pfalz	X
46	03.10.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Diebstahl §242 StGB	PMK Ausl.	Grevenbroich	NRW	X
47	11.10.14	IGMG	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	kein islamfeindlicher Hintergrund	Bad Salzuflen	NRW	X
48	13.10.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Bedrohung §241 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Hamburg	Hamburg	X
49	14.10.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beschimpfung von Religionsgesellschaften §166 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Karlsruhe	BW	X
50	14.10.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK sonst.	Erfurt	Thüringen	X
51	17.10.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Oberschroffen	Bayern	X
52	17.10.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beleidigung §185 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Hamburg	Hamburg	X
53	17.10.14	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Unterneukirchen	Bayern	
54	19.10.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK sonst.	Berlin	Berlin	X
55	29.10.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Engelskirchen	NRW	X
56	31.10.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beschimpfung von Religionsgesellschaften §166 StGB	PMK sonst.	Koblenz	Rheinland-Pfalz	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
57	04.11.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Dortmund	NRW	X
58	07.11.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Köln	NRW	X
59	10.11.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Berlin	Berlin	X
60	11.11.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Bombenattrappe	offen	Brilon	NRW	X
61	27.11.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	offen	Iserlohn	NRW	
62	29.11.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Neumünster	Schleswig-Holstein	X
63	29.11.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Neumünster	Schleswig-Holstein	X
64	02.12.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK sonst.	Berlin	Berlin	X
65	05.12.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK sonst.	Leipzig	Sachsen	X
66	06.12.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Berlin	Berlin	X
67	08.12.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Essen	NRW	X
68	12.12.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK links	Göttingen	Niedersachsen	X
69	12.12.14	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK links	Göttingen	Niedersachsen	X
70	14.12.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	offen	Köln	NRW	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
71	21.12.14	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Dormagen	NRW	X
72	21.12.14	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Syke	Niedersachsen	X
73	23.12.14	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beschimpfung von Religions- gesellschaften §166 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Ludwigshafen am Rhein	Rheinland-Pfalz	X
74	03.01.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Gelsenkirchen	NRW	X
75	08.01.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Ingoldstadt	Bayern	X
76	09.01.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Köln	NRW	X
77	09.01.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Neustadt am Rübenberge	Niedersachsen	X
78	11.01.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Verwenden v. Kennzeichen verfassungs- widriger Organisationen §86a StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Dormagen	NRW	X
79	13.01.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Rechtsextreme Flyer	offen	Völklingen	Saarland	X
80	14.01.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Köln	NRW	X
81	16.01.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Köln	NRW	X
82	18.01.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	radikal-salafistisch	Solingen	NRW	X
83	19.01.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Islamfeindliche Graffiti	islamfeindlich	Ludwigshafen am Rhein	Rheinland-Pfalz	X
84	19.01.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beleidigung §185 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Neumünster	Schleswig- Holstein	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
85	20.01.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Verwenden v. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §86a StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Ratingen	NRW	X
86	22.01.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Schweinekopf/-teile	offen	Kempten	Bayern	
87	25.01.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Hamburg	Hamburg	X
88	26.01.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Störung des öffentl. Friedens durch Androhung von Straftaten §126 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Leipzig	Sachsen	X
89	26.01.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Hamburg	Hamburg	X
90	27.01.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohanruf	islamfeindlich	Oldenburg	Niedersachsen	X
91	28.01.15	sonstige	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Islamfeindliche Graffiti	offen	Dresden	Sachsen	X
92	13.02.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	offen	Köln	NRW	X
93	14.02.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	offen	Bielefeld	NRW	X
94	17.02.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beschimpfung von Religionsgesellschaften §166 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Bruchsal	BW	X
95	18.02.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Bielefeld	NRW	X
96	21.02.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Graffiti (allg.)	offen	Alpirsbach	BW	X
97	22.02.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Hamburg	Hamburg	X
98	13.03.15	sonstige	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Leverkusen	NRW	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
99	16.03.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Verwenden v. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §86a StGB	fremdenfeindlich/rechtsextrem	Hamburg	Hamburg	X
100	21.03.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Meßkirch	BW	X
101	23.03.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	fremdenfeindlich/rechtsextrem	Dormagen	NRW	X
102	04.04.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Islamfeindliche Graffiti	islamfeindlich	Steinfurt	NRW	X
103	05.04.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Waldbröl	NRW	X
104	13.04.15	DITIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	offen	Witten	NRW	X
105	22.04.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Störung des öffentl. Friedens durch Androhung von Straftaten §126 StGB	offen	Gladbeck	NRW	X
106	24.04.15	IGMG	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/rechtsextrem	Sazgitter	Niedersachsen	X
107	30.04.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Islamfeindliche Graffiti	offen	Köln	NRW	
108	03.05.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Bad Salzuflen	NRW	X
109	03.05.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Krefeld	NRW	X
110	10.05.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	fremdenfeindlich/rechtsextrem	Augsburg	Bayern	X
111	20.05.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/rechtsextrem	Stuttgart	BW	X
112	27.05.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Verwenden v. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §86a StGB	fremdenfeindlich/rechtsextrem	Lehrte	Niedersachsen	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
113	24.06.15	DITIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	offen	München	Bayern	X
114	02.07.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Berlin	Berlin	
115	03.07.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Stuttgart	BW	X
116	09.07.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Welzheim	BW	X
117	09.07.15	keine Angabe	Körperliche Gewalt / Angriff	Straftaten gg. Das Kriegswaffenkontrollgesetz KWKG	offen	Celle	Niedersachsen	X
118	13.07.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beschimpfung von Religionsgesellschaften §166 StGB	offen	Peine	Niedersachsen	X
119	23.07.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Kassel	Hessen	X
120	24.07.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Bonn	NRW	X
121	31.07.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beschimpfung von Religionsgesellschaften §166 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Hildesheim	Niedersachsen	X
122	06.08.15	ATIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PKK Konflikt	Kornwestheim	BW	X
123	15.08.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Islamfeindliche Graffiti	offen	Öhringen	BW	X
124	16.08.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Halle	Sachsen-Anhalt	X
125	17.08.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PKK Konflikt	Berlin	Berlin	X
126	23.08.15	keine Angabe	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	offen	Delmenhorst	Niedersachsen	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
127	25.08.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Verwenden v. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §86a StGB	fremdenfeindlich/rechtsextrem	Merzig	Saarland	X
128	27.08.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beschimpfung von Religionsgesellschaften §166 StGB	offen	Offenburg	BW	X
129	28.08.15	DITIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Metallteile auf Besucher geworfen	offen	Hanau	Hessen	X
130	29.08.15	VIKZ	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	offen	Hagen	NRW	X
131	03.09.15	DITIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Angriff mit Schusswaffe	offen	Engelskirchen	NRW	X
132	06.09.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Verwenden v. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §86a StGB	fremdenfeindlich/rechtsextrem	Memmingen	Bayern	X
133	10.09.15	keine Angabe	Körperliche Gewalt / Angriff	Angriff durch Personengruppe	PKK Konflikt	Bielefeld	NRW	X
134	10.09.15	Türkischer Kulturverein	Körperliche Gewalt / Angriff	Angriff durch Personengruppe	PKK Konflikt	Bonn	NRW	X
135	11.09.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Graffiti (allg.)	PKK Konflikt	Hannover	Niedersachsen	X
136	14.09.15	Islamische Gemeinschaft Ludwigsburg	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Ludwigsburg	BW	X
137	18.09.15	IGMG	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Rechtsextreme Graffiti	fremdenfeindlich/rechtsextrem	Mögglingen	BW	X
138	21.09.15	ZMD	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	islamfeindlich	Halle	Sachsen-Anhalt	X
139	26.09.15	sonstige	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Penzberg	Bayern	X
140	27.09.15	sonstige	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Islamfeindliche Graffiti	islamfeindlich	Erding	Bayern	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
141	03.10.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PKK Konflikt	Schwäbisch Gmünd	BW	X
142	08.10.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Islamfeindliche Graffiti	islamfeindlich	Crailsheim	BW	X
143	12.10.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Verwenden v. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §86a StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Schwelm	NRW	X
144	23.10.15	DITIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Angriff mit Schusswaffe	offen	Bergkamen (Oberaden)	NRW	X
145	25.10.15	DITIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	offen	Bad Schussenried	BW	X
146	27.10.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Schweinekopf/-teile	offen	Mutterstadt	Rheinland-Pfalz	
147	27.10.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Verwenden v. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §86a StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Hof	Bayern	X
148	01.11.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	PMK sonst.	Hamburg	Hamburg	X
149	07.11.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Verwenden v. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §86a StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Marl	NRW	X
150	13.11.15	DITIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	PKK Konflikt	Köln	NRW	X
151	14.11.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Tönisvorst	NRW	X
152	14.11.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Tönisvorst	NRW	X
153	16.11.15	ZMD	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Islamfeindliche Graffiti	islamfeindlich	Burbach	NRW	X
154	19.11.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	offen	Merzig	Saarland	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
155	19.11.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	PMK Ausl.	Fulda	Hessen	X
156	21.11.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beschimpfung von Religionsgesellschaften §166 StGB	PMK sonst.	Gelsenkirchen	NRW	X
157	22.11.15	keine Angabe	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Chemnitz	Sachsen	X
158	23.11.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Stuttgart	BW	X
159	23.11.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Volksverhetzung §130 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Dresden	Sachsen	X
160	24.11.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Störung des öffentl. Friedens durch Androhung von Straftaten §126 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Solingen	NRW	X
161	11.12.15	DITIB	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Drohbrief	islamfeindlich	Mainz	Rheinland-Pfalz	X
162	13.12.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Bedrohung §241 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Köln	NRW	X
163	14.12.15	DITIB	Körperliche Gewalt / Angriff	Brandanschlag	PKK Konflikt	Stuttgart	BW	X
164	15.12.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Graffiti (allg.)	PKK Konflikt	Düsseldorf	NRW	X
165	16.12.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Beleidigung §185 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Fulda	Hessen	X
166	18.12.15	keine Angabe	Körperliche Gewalt / Angriff	Körperverletzung §223 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Stuttgart	BW	X
167	18.12.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Engelskirchen	NRW	X
168	20.12.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Verwenden v. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §86a StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Mönchengladbach	NRW	X

* = Verifizierung; NRW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg

#	Datum	Träger	Form des Übergriffs	Was genau?	Motiv Täter	Stadt	Bundesland	*
169	23.12.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Schweinekopf/-teile	islamfeindlich	Berlin	Berlin	X
170	23.12.15	keine Angabe	Beschimpfung / Bedrohung / Provokation	Bedrohung §241 StGB	fremdenfeindlich/ rechtsextrem	Köln	NRW	X
171	26.12.15	DITIB	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Thannhausen	Bayern	X
172	30.12.15	sonstige	Hausfriedensbruch / Einbruch / Sachbeschädigung	Einbruch/Vandalismus	offen	Frankfurt	Hessen	X



Diyaniyet İşleri Türk İslam Birliđi

Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.

DITIB Akademie